

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vorkagen-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserionspreis:
die sechsgespaltene Kolonetzelle 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Der 18. Verbandstag,

der im Gewerkschaftshaus in Mannheim tagte, hat am Sonnabend, den 15. Juni, seine Arbeiten in fast fünftägiger Tagung beendet. Besondere grundlegende Änderungen wurden diesmal nicht getroffen, überhaupt ist die Zahl der Beschlüsse gering, was an sich kein Fehler zu sein braucht, jedoch wurde dem Hauptvorstand der Auftrag, zum nächsten Verbandstag eine Vorlage zu einer grundlegenden Änderung auszuarbeiten.

Trotz der wenigen Neuerungen war der Verbandstag durchaus nicht weniger emsig und anstrengend beschäftigt als sonst. Die Tätigkeit des Verbandes wird immer umfangreicher und vielgestaltiger, mithin auch der Geschäftsbericht und die Diskussion darüber, wo in Rede und Gegenrede Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen, Anregungen gegeben und entgegengekommen, Erfahrungen ausgetauscht und übertragen werden. Die Diskussion des Rechenschaftsberichtes und dieser selbst sind die passendste Gelegenheit zu einer Generalabrechnung und Aussprache nach jeder Richtung, und diese Gelegenheit wird auch ausgiebig benutzt. Diese Arbeit nahm zwei Tage in Anspruch. Auch an den Bericht über die Gesellschaftsbrauerei Augsburg knüpfte sich eine ausgedehnte Diskussion, die zu Beschlüssen führte, nach welchen der zu Tage getretene Ansicht Rechnung getragen wird.

Die weiteren Verhandlungen brachten Referate des Kollegen Egel über „Richtlinien für Lohnbewegungen und Kämpfe“ und des Kollegen Backert über „Erfordernisse und Praxis der Verwaltungsarbeit“, also zwei Themen über praktische Organisationsarbeit. Die Referate und die daran schließende Diskussion sind unzweifelhaft von großem Wert für die Arbeiten des Tages und werden der Organisation zum Nutzen sein.

Zu vorgerückter Zeit kam der Verbandstag zur Beratung der Anträge. Im Vordergrund stand die Frage der Regelung der Beiträge und Unterstützungen. Die Mehrheit der Delegierten wünschte eine Regelung der Materie auf diesem Verbandstag nicht, sondern forderte in einem Antrage eine vom Hauptvorstand vorbereitete Vorlage zum nächsten Verbandstag, damit etwas ganzes geschaffen werde. Die Gegner dieses Antrages wollten so lange nicht warten und wollten diese Frage jetzt schon geregelt wissen, da auch eine bessere Finanzierung der Verbandskasse nicht verschoben werden dürfe. Schließlich einigte sich die große Mehrheit des Verbandstages auf folgenden Antrag:

Der Verbandstag beschließt:

Beiträge und Unterstützungen jeder Art, sowie die den Unterstützungen vorausgehenden Wartezeiten bleiben unverändert.

Der Verbandstag 1912 beauftragt den Hauptvorstand, dem nächsten Verbandstag eine Vorlage zu unterbreiten, welche das Beitrags-, sowie das gesamte Unterstützungsweisen in dem Sinne neu regelt, daß eine wesentliche Stärkung der Hauptkasse damit erreicht wird.

Diese Vorlage ist 3 Monate vor dem Verbandstag in der „Verbandszeitung“ zur Diskussion zu stellen.

Wohl allgemein kam zum Ausdruck, daß das Beitrags- und Unterstützungsweisen einer Umformung bedürfe in dem Sinne, daß eine zweckentsprechende Staffelung der Beiträge erfolgt und die Streik- und Arbeitslosenunterstützung besser berücksichtigt wird. Unter anderen wünschenswerten Änderungen soll dann auch die Entschädigung der Hauskassierer geregelt werden. Wenn auch noch eine Frist von zwei Jahren darüber hingeht, so ist es doch erfreulich, daß es wenigstens dann und hoffentlich auch gründlich geschieht.

Von den sonstigen Beschlüssen ist noch von Wichtigkeit die Regelung der Unterstützung bei großen Kämpfen anderer Organisationen durch Erhebung von Extrabeiträgen an Stelle der Sammellisten und der Beschluß, wonach dem Vorstandsvorstand aufgegeben wird, eine Geschichte der Brauereiarbeiterbewegung herauszugeben. Auf die übrigen Beschlüsse von geringerer Bedeutung soll hier in dem kurzen Resümee nicht eingegangen werden; die Verhandlungen bieten

des Interessanten und Lehrreichen soviel, daß die Mitglieder es sich angelegen sein lassen werden, das demnächst erscheinende Protokoll ausgiebig nachzulesen. Die Beschlüsse treten am 1. Oktober in Kraft.

Der Verbandstag hat den Verhältnissen entsprechend gute Arbeit geleistet, und man muß sich auch mit der Verschiebung der Regelung der wichtigsten Fragen ausöhnen durch die Gewißheit, daß bindende Beschlüsse uns diese Regelung der nächste Verbandstag, der in Hamburg stattfindet, bringen wird.

Noch nie vordem war ein Verbandstag so zahlreich von Vertretern ausländischer Bruderorganisationen besetzt. Es hatte dies seinen besonderen Grund auch darin, daß während der Tagung des Verbandstages auch eine internationale Konferenz der Vertreter der verschiedenen Organisationen stattfand. Vertreter waren die Bruderverbände in Amerika, Oesterreich, der Schweiz und Holland. Die Vertreter der ausländischen Bruderorganisationen werden gewiß die Ueberzeugung von unserer Tagung mitgenommen haben, daß es vorwärts geht mit unserer Organisation und der beste Wille bei unseren Kollegen und ihren Vertretern besteht, dafür zu sorgen, daß es auch in Zukunft geschieht.

Die Internationale Konferenz.

Am Freitag, den 14. Juni, fand im Gewerkschaftshaus in Mannheim die dritte internationale Konferenz statt. Als Vertreter der verschiedenen Organisationen waren anwesend: für den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Deutschland Kollege Egel; für den Brauereiarbeiterverband in Amerika Kollege Adam Gübner; für den Verband der Brauereiarbeiter und Fassbinder in Oesterreich die Kollegen Guppert und Ebelic; für den Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz Kollege Schifferstein und für den Verband der Getränkeindustriearbeiter der Niederlande Kollege Kruit. An den Beratungen nahmen noch teil von unserem Verband die Kollegen Backert, Kappeler, Kagerl und Krieg. Kollege Egel, als Internationaler Sekretär, gibt einen zusammenfassenden Bericht über die Organisations- und Massenverhältnisse der Berufsorganisationen in den verschiedenen Ländern, soweit solche vorliegen. In England haben die Versuche, Anknüpfungspunkte bei den Brauereiarbeitern zu erhalten, bisher keinen Erfolg gehabt, in Belgien sind die Organisationsverhältnisse ebenfalls so trostlos; in Frankreich wurde im Juni 1910 der Verband gegründet, der sich jetzt dem Internationalen Sekretariat der Brauereiarbeiter anschließen will; aus Serbien ist der gleiche Antrag gekommen. Die anwesenden Vertreter der einzelnen Berufsorganisationen berichten über ihre speziellen Verhältnisse und wurde namentlich der Separatismus in Oesterreich scharf beurteilt.

Beschlossen wurde, bezüglich des Antrages von Serbien, nähere Informationen dort einzuholen, der Antrag von Frankreich wurde unter bestimmten Bedingungen angenommen.

Die internationale Vereinbarung wurde in einigen Bestimmungen geändert. Zur Berichterstattung an den Internationalen Sekretär über Fragen der Organisation, Massenverhältnisse, Lohnbewegungen usw. sollen Fragebogen herausgegeben werden und soll der Bericht alljährlich zum 1. April erstattet werden. Zur Deckung der Unkosten wurde ein Beitrag von 1 Pf. pro Mitglied und Jahr an das Internationale Sekretariat zu zahlen beschlossen.

In das Ausland abreisende Mitglieder eines der Internationale angeschlossenen Verbände sollen in Zukunft ein Merkblatt mit den internationalen Bestimmungen erhalten.

Beschlossen wurde, daß nach dem Ausland reisende Mitglieder mit ihren Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstand sein dürfen, wenn sie dort die im Statut festgesetzten Unterstützungen des ausländischen Verbandes erhalten wollen. Umschreibungen haben stets von der Zentrale zu erfolgen, andere Umschreibungen werden nicht anerkannt.

Eine Vereinfachung erfuhren die Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützung bei Kämpfen; die Unterstützungen werden als Darlehen betrachtet.

Nach diesen Änderungen lauten die Vereinbarungen folgendermaßen:

Internationale Vereinbarungen der Brauereiarbeiter, beschlossen auf der Internationalen Konferenz in Mannheim am 14. Juni 1912.

1. **Allgemeine Bestimmungen:** Jeder angeschlossene Verband hat das Recht, ein Mitglied für das Internationale Sekretariat zu ernennen. Mit der Bekanntgabe des Namens des Vertreters ist gleichzeitig eine Erklärung dieses Verbandes dem Internationalen Sekretariat einzufenden, welcher die Verpflichtung zur Einhaltung aller durch die Konferenz vereinbarten Bestimmungen beinhaltet.

In die Internationale Vereinigung wird für jedes Land bzw. Länder mit gemeinsamer Reichsgesetzgebung nur ein Zentralverband aufgenommen.

Die angeschlossenen Verbände verpflichten sich, jährlich und zwar am 1. April nach einem vom Internationalen Sekretariat beigegebenen Formulare Berichte über den Mitgliederstand, Vermögensverhältnisse, geführte Lohnbewegungen, Kämpfe und sonstigen wichtigen Ereignissen einzufenden.

2. **Gegenseitige Unterstützung und Uebernahme der Mitglieder:** Zugereiste Mitglieder der angeschlossenen Verbände, die sich mit einem gültigen Mitgliedsbuche legitimieren können und mit ihren Beiträgen nicht länger als 4 Wochen im Rückstand sind, werden bei ihrer Arbeitslosigkeit, wenn sie sich auf der Reise oder an einem Orte befinden, nach dem Statut bzw. der Geschäftsordnung desjenigen Verbandes unterstützt, in dessen Bereich sie sich zurzeit befinden.

Nach Eintritt in ein festes Arbeitsverhältnis ist das betreffende Mitglied gehalten, zu diesem Verbandsverbande überzutreten und wird dort mit allen Rechten, die es im früheren Verbandsverbande erworben, übernommen. Rechte, die ursprünglich in dem Verbandsverbande, zu dem es übergetreten ist, nicht existieren, erlöschen beim Uebertritt. Die in solchen Fällen notwendige Umschreibung der Mitgliedsbücher hat in der Weise zu geschehen, daß die Verbandszentrale, welche die Umschreibung vornehmen soll, das Mitgliedsbuch an die Zentrale des anderen Verbandes übermittelt und von dieser die Bestätigung über Mitgliedschaft, Anspruchsberechtigung, bereits behobene Unterstützungen einzuholen hat. Diese Bestätigung (Ueberweisungsschein) hat auch die Bemerkung zu enthalten, ob gegen die Uebernahme des Mitgliedes Einwendungen erhoben werden. In der Benutzung des Arbeitsnachweises werden die zugereisten Mitglieder anderer dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände den eigenen Mitgliedern gleichgestellt. Die Unterstützung der dem Internationalen Sekretariate angeschlossenen Verbände angehörigen Mitglieder erfolgt ohne gegenseitige Berechnung.

3. **Gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen:** Vor jeder größeren Lohnbewegung hat der betreffende Landesverband die Meinung des Internationalen Sekretariats einzuholen. Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung besteht kein Anspruch auf eine Unterstützung durch die Internationale. Hat einer der angeschlossenen Verbände einen Kampf von größerer Ausdehnung zu führen, und ist nach Verlauf von vier Wochen die Aussicht nicht vorhanden, daß der Kampf in nächster Zeit beendet wird, hat sich der Zentralvorstand des betreffenden Verbandes an das Internationale Sekretariat mit dem Ansuchen um Unterstützung zu wenden.

Der betreffende Verband hat genaue Angaben über die Zahl der im Kampfe Stehenden, das vorhandene Vermögen, die bisherigen Kosten des Kampfes, sowie eine genaue Schilderung der Situation ausführlich und wahrheitsgetreu dem Internationalen Sekretariate einzufenden. Der Internationale Sekretär hat nach Prüfung des Sachverhaltes den beteiligten Verbänden über die Höhe und Art der Aufteilung der zu gewährenden Unterstützung Vorschläge zu machen. Bei weiteren Ansuchen sind die Mitglieder des Internationalen Sekretariats einzuberufen und diese entscheiden über weitere Schritte. Alle auf diese Art gewährten Unterstützungen werden als Darlehen behandelt. Es ist keinem der angeschlossenen Verbände gestattet, auf eine andere Art Unterstützungen

gen bei Lohnkämpfen von den Bruderverbänden zu verlangen bzw. sich mit ihnen zu verständigen.

4. Internationales Sekretariat: Das Internationale Sekretariat besteht aus je einem Mitgliede der angeschlossenen Verbände. Als Internationales Sekretär wird Martin Ekel-Berlin bestimmt. Als Publikationsorgan der Internationale gilt die „Verbands-Zeitung“ des deutschen Verbandes und sind die Fachblätter der angeschlossenen Verbände verpflichtet, Publikationen des Internationalen Sekretariats aufzunehmen.

Zur Bestreitung der notwendigen Auslagen zahlen die angeschlossenen Verbände einen Beitrag in der Höhe von 1 Pf. pro Mitglied im Jahr an das Internationale Sekretariat. Die Abrechnung hat nach dem Stande vom 31. Dezember am 1. April des nächstfolgenden Jahres zu erfolgen.

In weiterer Aussprache wurde dem Vertreter der Niederländischen Organisation, Kollegen Kruit, vom Internationalen Sekretariat aufgegeben, die Brauereiarbeiter in Belgien zu organisieren versuchen und Kollege Huebner, vom amerikanischen Verband, erklärte sich bereit, in England sich zu bemühen, ob es möglich ist, die Organisation der Brauereiarbeiter in die Wege zu leiten.

Der Kongress hat dazu beigetragen, die internationalen Beziehungen der Brauereiarbeiter zu festigen und zu erweitern, was sicher nicht zum Schaden der beteiligten Organisationen ist.

Unternehmerpläne.

Bei den Bestrebungen der Unternehmer, die Arbeiterorganisationen mehrlos zu machen, spielt auch der Boykott eine große Rolle. Deshalb gewinnt die in der Nr. 21 der „Verbandszeitung“ mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts in der Schadenerjagd gegen die Firma Böhm gegen den Verband der Schneider resp. gegen einen Verbandsbeamten und den „Vorwärts“ gerade für unsere Organisation eine ganz hervorragende Bedeutung. Böhm verlangt 60000 M. Schadenerjagd.

Gegen die Firma war der Boykott erklärt worden, weil sie keine Betriebswerkstätten errichten wollte und ungenügende Seimarbeiterlöhne zahlte. Die Bekanntgabe des Boykotts erfolgte durch ein in der Vorwärts-Druckerei hergestelltes Flugblatt. Daher die Boykottklage. Des übrigen erinnern sich die Leser wohl noch aus der erwähnten Notiz.

Die Brauereien haben nun eine besondere Organisation ins Leben gerufen, deren besondere Aufgabe der Kampf gegen Boykotts ist. Sie nennt sich „Deutscher Boykottschutzbund für Brauereien“. Die Nahrungs- und Genussmittelindustrie ist naturgemäß an dieser Frage am meisten interessiert. Streiks der Arbeiter um Anerkennung besserer Arbeitsbedingungen oder zwecks Abwehr von Unternehmerübergreifen werden oft durch Boykotts gegen die Erzeugnisse der in Frage kommenden Firmen nachdrücklich unterstützt.

Manchmal, wenn Streikbeschlüsse als nicht opportun erscheinen, ist der Boykott die alleinige und scharf durchgeführte, auch wirksame Waffe. Deshalb möchten die Brauereien sie gerne stumpf machen, sie in eine Scheide stecken, die nicht abgezogen werden kann. Dem Messer will man die Klinge nehmen! Aber wie? Die Sache ist ziemlich einfach! Man bedarf dazu nur der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

Und dafür macht eine vom Boykottschutzbund empfohlene Schrift Reklame. Sie ist von Dr. jur. F. Jungbluth verfaßt und von Prof. Dr. E. Strube als Veröffentlichung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien in Berlin“ herausgegeben worden. Die Schrift firmiert: „Der Schutz der Gewerbebetriebe gegen Boykottanforderungen der Arbeitnehmerverbände“.

Weil, wie der Verfasser ausführt, die Arbeitervertreter die Gesetze und die Judikatur im allgemeinen ziemlich genau beachten, kann man ihnen leider wegen Erpressung, Beleidigung, Nötigung und wie die schönen Fallgruben alle heißen mögen, selten oder gar nicht beikommen. Und wenn keine dergleichen Ausschreitungen den Anlaß zum Zupacken geben, kann man gegen Boykotts kriminell nichts machen. Nur zivilrechtlich können die Boykottierenden haftbar gemacht werden, wenn die Gerichte das Ziel und die angewandten Mittel als unmoralisch bewerten.

In dieser Beziehung nun können die Unternehmer über die Entscheidungen nicht klagen. Diese kommen ihren Bedürfnissen schon weit entgegen. Und Dr. Jungbluth versucht nun, der Begriffsbestimmung der Moralwidrigkeit durch eine kühne Interpretation eine Kaufkraftunterlage zu geben, die den Unternehmer in den Stand setzt, jeden Boykott als sittenwidrig zu erweisen. Der Verfasser erklärt: Wenn ein Gewerbebetreibender „nur aus Egoismus mit Boykott überzogen wird, letzterer also nur Selbstzweck ist, oder wenn an ihm auf solche Weise, z. B. wegen seiner politischen, religiösen oder parteipolitischen Gesinnung, ein Nachteil vollzogen, ein Exempel statuiert, er gemäßigter werden soll“, so ist ein solcher Zweck „unbedingt moralwidrig“.

Auch läßt immer den guten Sitten zuwider ein Boykott, der den Unternehmer in der Betätigung seiner politisch entgegengesetzten Gesinnung hindern oder beeinträchtigen soll.“

Damit wäre es in das Bestehen des Unternehmers gestellt, zu entscheiden, ob ein gegen ihn verhängter

Boykott den guten Sitten zuwiderläuft oder nicht. Die Frage müßte bejaht werden, wenn er erklärt, der Zweck des Boykotts beeinflusse ihn in der Betätigung seiner politischen Gesinnung. Nichts kann ihn z. B. hindern, die Ablehnung von Lohnforderungen usw. als Ausfluß seiner politischen oder gar religiösen Ueberzeugung zu unterstellen. Und dann verfiere nach der Definition von Jungbluth ein jedes Mittel, das zweckt, Forderungen durchzusetzen, die mit solcher Forderung in Widerspruch stehen, gegen gute Sitten.

Wenn aber auch die Gerichte auf diesem Wege nicht folgen sollten, so ist das, worauf es bei der angezogenen Schrift ankommt, immer noch gefährlich genug. Schon bisher gingen die Gerichte in der Verneinung der Moralität eines mit einem Boykott verbundenen Zweckes und der zu seiner Erlangung angewandten Mittel sehr weit. Aber, und das ist der springende Punkt: damit war immer nur die Schadenerjagd jener Personen ausgesprochen, die den Boykott erklärt und ihn propagiert hatten! Wenn beispielsweise die Leiter einer Organisation einen Boykott erklären, dann haften nur sie persönlich für die Befriedigung eines eventuell rechtlich begründeten Schadenersatzanspruches. Die gewerkschaftliche Organisation als nicht rechtsfähige, der juristischen Person ermangelnde Vielheit von Personen kann nicht verklagt werden. Daher sind bisher die Gewerkschaftskassen gegen die langen Griffe der gern mit Schadenersatzansprüchen freibuternden Unternehmer geschützt. Darin soll ein Wandel eintreten, indem man den Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit verleiht. „Dann“, bemerkt Jungbluth, „kann man sie mit ihrem ganzen Vermögen für die Folgen rechtswidrigen Boykotts haftbar machen.“

Da bekanntlich Weisheit eine Zier ist, mit der man nicht weit kommt, soll die Haftpflicht nicht nur für die offiziellen Maßnahmen der Organisation, sondern auch für die Handlungen eines jeden einzelnen Mitgliedes grundlegend werden. Und weiter soll nicht nur das Vermögen des Verbandes, sondern jedes einzelne Mitglied soll mit seiner ganzen Pfändbarkeit für eventuelle Schadenersatzansprüche gegen seinen oder gar irgendeinen anderen der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossenen Verband haftbar sein.

Die Konsequenzen, die sich da eröffnen, die einfach jede Gewerkschaft der Willkür eines jeden Unternehmers wehrlos ausliefern, zeigen, was hinter der an sich harmlos erscheinenden, ja sich fast mit dem Scheine einer freizeitlichen und lokalen Gesinnung schmückenden Forderung steckt, den Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit zu verleiht.

Was zwar nach der so oft bekundeten und bekannten Auffassung der Unternehmer weiter kaum noch Vermunderung erregt, was aber doch als neuer Beweis des Egoismus und der Ansprüche der herrschenden Gesellschaft noch herausgestellt zu werden verdient, ist die Tatsache, daß die umschriebene Schadenersatzpflicht nur für Arbeitnehmerverbände, nicht aber auch für Unternehmerverbände verlangt wird. Boykotts der Arbeitskraft, Aushungerung mißliebiger Arbeiter soll nach wie vor eine sittlich erlaubte, von Profitinteressen geheiligte kapitalistische und staatserkhaltende Tugend sein.

In einem besonderen Kapitel bespricht Jungbluth die Gegenmaßnahmen der Gewerbetreibenden. Darin sagt er unter anderem:

„Das stärkste Abwehrmittel gegenüber den Angehörigen des Arbeitnehmerverbandes ist die Aussperrung der organisierten Arbeiter; diese ist in § 152 G. O. als erlaubtes Kampfmittel ausdrücklich hervorgehoben und verstößt auch als solche nicht gegen § 826 B. G. B. Mit Bezug auf das Publikum ist es ratjam, daselbe, sobald ein Boykottbeschuß ergangen ist, durch die Zeitungen, Anschlagzettel, Anzeigen, Handzettel an die Kunden und Einberufung von Versammlungen öffentlich über die Gründe, die zu den Differenzen geführt haben, aufzuklären. Es wird dadurch leicht von der Teilnahme am Boykott abgehalten werden. Bei einer über Brauereien verhängten Sperre genügt oft der Hinweis, daß es für jeden Bürgerlichen Ehrenpflicht sei, nur boykottiertes Bier zu trinken. In Bayern haben sich die Brauereien auch schon mit Gegenboykotts in der Weise beholfen, daß sie in der Gegend, in der ihr Bier nicht mehr getrunken wurde, keine Gerste mehr einkauften. Es liegt aber auch im Interesse eines jeden Gewerbetreibenden, sich für den Fall eines Boykotts der Unterstützung der übrigen nicht boykottierten Berufsangehörigen zu versichern. Um den Abfall anderer Gewerbetreibenden zu verhindern, kann z. B. der Arbeitgeberverband diejenigen Unternehmer, die sich mit den Arbeiterorganisationen einig wollen, mit der Materialsperrung bedrohen.“

Alle Maßnahmen gegen die Arbeiter, selbst die Androhung oder Erpressung von Aussperrungen usw. sowie von Materialsperrungen sollen auch fürderhin erlaubte Mittel sein. Der schon an sich wirtschaftlich schwächere Arbeiter jedoch soll durch die Rechtspredigt noch mehr der Herrschaft des Kapitals ausgeliefert werden. Das ist Unternehmerrerechtigkeit!

Die Tätigkeit des Boykottschutzbundes bezeichnet Dr. Jungbluth als das „vollkommenste und in seiner Art einzig dastehende Beispiel der Verbindung einer Versicherung gegen Boykottschaden mit dem Zweck des Kundenschutzes“.

„Die Versicherung geschieht hier in der Weise, daß jedes Mitglied nach Zahlung einer Aufnahmegebühr die innerhalb des letzten Jahres staatlich versteuerte Malzmenge sowie verbrauchten und nicht versteuerten Mengen von Zucker und Zuckerprodukten jedesmal nachzuweisen und dementsprechende Jahresbeiträge zu leisten hat; es enthält dann das Recht, aus dem Rezerfonds Erjaz für den Minderabjaz an Bier zu verlangen, den die Brauerei während des Boykotts gehabt hat. Dagegen gilt für den Schutz des boykottierten Mitgliedes bezüglich seiner Kunden folgendes: Sobald die übrigen Mitglieder durch die Veröffentlichung des Vereins von dem Bestehen des Boykotts Kenntnis erhalten, ist ihnen bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem festgesetzten Endtermin des Boykotts im Wirkungsbereich des Boykotts bei Geldbuße verboten, die Lieferung von Bier an Wiederverkäufer, die nicht bisher schon ihren Bedarf von ihnen gedeckt haben, die Errichtung neuer Bierniederlagen an solchen Orten des Wirkungsbereiches, in welchen sich nicht die eigene Braustätte befindet sowie die Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen mit Kunden boykottierter Mitglieder. Auch ist ihnen untersagt, ihre Lieferungen an ihre bisherigen Abnehmer im Wirkungsbereich des Boykotts, sofern dieselben gleichzeitig Kunden boykottierter Vereinsmitglieder sind, zu vergrößern.“

Daß der Verein sich auf die hier umschriebene Tätigkeit nicht beschränkt, beweist die Herausgabe der besprochenen Schrift. Die Arbeiter haben Ursache, die Entwicklung der Dinge genau zu verfolgen.

Eine neue Veröffentlichung der Lebenshaltung.

Die Untersuchungen über die Haushaltungsbudgets, namentlich der Arbeiterklasse, bilden einen sehr wichtigen und interessanten Teil der wirtschaftlichen und sozialen Statistik, so führt der Göttinger Professor Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft aus. Schon frühzeitig erkannte man den Wert solcher Untersuchungen. Zuerst schätzte man (im 17. Jahrhundert) die Budgets: die erste wirkliche Erhebung fand 1797 in England statt. Auf dem statistischen Kongress in Brüssel wurde die Frage der Haushaltungsrechnungen wesentlich durch Quetelet gefördert. Als Frucht dieses Kongresses erschienen im Jahre 1854 die Ergebnisse einer Reihe sehr genau aufgenommenen Arbeiterbudgets (Wirtschaftsrechnungen der Arbeiterklassen in Belgien). Bald darauf wurde ein Sammelwerk in Angriff genommen (8. Band, „Die Arbeiter zweier Erdteile“, 1856—1895), nachdem kurz vorher (1855) ein Werk über die europäischen Arbeiter erschienen war. Von den seither in großer Anzahl erschienenen Arbeiten auf diesem Gebiete sind besonders zu nennen: eine amerikanische (5284 Budgets), eine Berliner (908 Haushaltungen, veröffentlicht 1903), eine des Kaiserl. Statistischen Amtes (aus dem Jahre 1909), auf die wir noch zurückgreifen werden, eine des Metallarbeiterverbandes (320 Haushaltungen, 1909 veröffentlicht) und verschiedene Veröffentlichungen aus dem Lehrerkollegium (erwähnenswert ist die Veröffentlichung der Haushaltungsrechnungen Samburgischer Volksschullehrer).

Aus diesem kleinen Speisezettel sehen wir, daß die amtliche und die private Statistik das Gebiet der Lebenshaltung zu ergründen sucht. Was soll ganz allgemein mit der Statistik der Haushaltungsrechnungen bezweckt werden? Darauf antwortet ein Kenner dieses Zweiges der Statistik (Regierungsrat Feig, Mitglied des Kaiserl. Statist. Amtes): Das Herausfinden typischer Regelmäßigkeiten ist naturgemäß eins der Hauptziele der Haushaltungstatistik. Er meint damit etwa, daß uns die Ergebnisse derartiger Untersuchungen zeigen sollen, welche Merkmale oder besondere Kennzeichen der Wirtschaftsführung den einzelnen Bevölkerungsklassen eigen sind. Dieses Ziel können wir aber aus verschiedenen Gründen vor der Hand nicht ganz erreichen. Bekanntlich ist das besondere Kennzeichen jeder Art von Statistik die Masse. Von den bisher veröffentlichten Haushaltungsrechnungen kann man deshalb nicht von Massenerhebung sprechen, weil sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiterklasse, der Lehrerschaft usw. nur einen kleinen Teil ausmachen. Eine andere Schwierigkeit ist darin zu sehen, daß zur Führung der Haushaltsbücher, die der Statistik als Grundlage dienen, besondere Erfordernisse nötig sind, wie: Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Ausdauer, Dinge, die nicht jedermanns Sache sind. Also schon deshalb muß eine gewisse Auswahl getroffen werden. So werden uns dann in den Ergebnissen die besseren Exemplare gezeigt. Daraus können leicht falsche Schlussfolgerungen entstehen. Diese Andeutungen sind am Platze, damit sich der Leser ein eigenes Urteil bilden kann.

Trotz der verhältnismäßig geringen Zahl von untersuchten Wirtschaftsführungen und trotz der anderen Schwierigkeiten hat uns die Haushaltungstatistik einige wertvolle Erkenntnisse gebracht. Engels hat gefunden, daß der Anteil der Ausgabe für Nahrungsmittel (an der Gesamttausgabe gemessen) bei steigender Wohlhabenheit sinkt (Engelsches Gesetz). Durch die neueren Untersuchungen ist festgestellt worden, daß der Anteil der pflanzlichen Nahrungsmittel mit stei-

gelder Wohlhabenheit stärker sinkt als der der tierischen. Weiter, daß mit steigender Kopfszahl der Haushaltungen (Kinderzahl) der Nahrungsanteil wächst und ferner, daß bei gleicher Wohlhabenheit die Art des Berufs des Haushaltungsvorstandes, ob körperlich anstrengend oder nicht, den Nahrungsanteil beeinflusst.

Schwabe zog aus seinen Erhebungen den Schluß: je geringer das Einkommen, desto höher die Miete. Feig bestreitet diesen Satz (Der Direktor des Statistischen Amtes Schöneberg bestätigt ihn von neuem) mit dem Hinweis, daß Bauer die Regel aufstelle, bei steigendem Einkommen sinke der Ausgabenanteil für Wohnung nur bis zu einem gewissen Grenzeinkommen, dann bleibe er gleich oder er steige an. Durch die Erhebung (von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich, Reichsarbeitsblatt 1909, im folgenden immer als „Erhebung“ bezeichnet) wurde festgestellt: daß bei gleicher Wohlhabenheit mit höherer sozialer Stellung der Wohnungsaufwand wächst, ferner, daß mit wachsender Kopfszahl der Haushaltung der Wohnungsanteil sinkt. Ebenso sei der Satz richtig: Mit steigendem Einkommen steigt zunächst der Anteil der Kleidausgabe, und zwar bis zu einem gewissen Grenzeinkommen, das je nach Zeit, Ländern, Beruf und Breiten verschieden ist. Der beruflich soziale Einfluß äußert sich in der Erhöhung des Kleidungsaufwandes bei höherer sozialer Stellung.

Das war nur eine Auslese aus den bisherigen Untersuchungen. Sie genügt wohl, die Wichtigkeit von Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen darzutun und zu zeigen, daß sie in größerem Umfange und in bestimmten Zeiträumen vorgenommen werden sollten, um neue Erkenntnisse aus Tageslicht zu bringen.

Um die folgenden Ausführungen verständlicher zu machen, sei noch etwas über das Wesen und die Grundlage einer Haushaltung gesagt. Unter Haushalten wollen wir mit Engels verstehen: die Fürsorge für das stetige Vorhandensein der Güter zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse zur rechten Zeit und in genügender Menge in zuträglicher Beschaffenheit für sämtliche Glieder einer Familie sowie für die den Lebenszwecken derselben angemessenen Verwendung der beschaffenen Güter. Und unter einem geordneten Haushalt: der Einklang der Ausgaben mit den Einnahmen, und zwar nach der Reihenfolge der Notwendigkeit der Ausgaben, die sich im wesentlichen nur nach den Bedürfnissen (absolute) und eine solche, die sich nach der zur Bedürfnisbefriedigung vorhandenen Mitteln richtet (relative).

Wir alle wissen, daß der Hunger das elementarste Bedürfnis ist. Diese Tatsache berechtigt zu der Frage: Was hat eine Haushaltung an Nahrungsmitteln nötig, wenn sie nicht hungern oder unterernährt sein soll? Nach Voit bedarf ein erwachsener Mensch bei mäßiger Arbeit täglich 118 Gramm Eiweiß, 56 Gramm Fett, 500 Gramm Kohlenhydrate und 30 Gramm Mineralstoffe. Da aber Schwarz- und Weißbrot nur 6 bis 7 Proz. Kartoffeln sogar nur 2 Proz. Eiweiß enthalten, so wird in den Familien, die hauptsächlich auf dieses Nahrungsmittel angewiesen sind, die Ernährung ungenügend bleiben.

Reformstrebige Leute und Interessenten sagen nun, daß zuviel Geld für die Nahrungsmittel ausgegeben wird. Sie gehen von den eben genannten Stoffen aus und sagen: alle diese können billiger beschafft werden, als dies zumeist der Fall ist. Fische, Käse und andere Nahrungsmittel seien im Verhältnis zum Fleisch viel billiger, dabei aber doch sehr nahrhaft. Die ganze Sache läuft darauf hinaus, daß sich die Kosten eines Haushalts, wenn man nur die billigsten, aber nahrhaftesten Lebensmittel einkauft, bedeutend verringern. Daraus aber wird gefolgert, daß die Gehalts- und Lohnfrage zum Teil eine Frage der zweckmäßigen Ernährung sei. Mit anderen Worten: es genüge ein verhältnismäßig geringer Lohn, um sich richtig ernähren zu können. Zugegeben einmal, die Sache wäre so, wie die Reformen und Egoisten sagen, dann wären ihre Schlußfolgerungen immer nur zu einem ganz geringen Teil richtig. Die Hauptfrage wird vergessen. Wir vergleichen uns nicht mit den Wilden und Armenischen, sondern mit den heute lebenden Volksklassen. Also mit den Menschen der heutigen Kultur. Das Wort Kultur besagt, daß nicht allein gegessen und getrunken wird. Fügen wir zu dem Wort Kultur das Wort Güter, so wird jedem der Unterschied zwischen den Wilden und den Kulturmenschen klar. Die Menschen von 1912, die in Kulturländern leben, haben eben Kulturbedürfnisse, die durch folgende Stichworte gekennzeichnet werden sollen: Lesen (dazu sind Zeitungen, Zeitschriften und Bücher nötig), Kunst, Theater, Oper, Konzerte, Wohnung und Kleidung usw.

Wie aus unseren Ausführungen zu entnehmen sein wird, können die Kulturbedürfnisse in um so geringerem Umfange befriedigt werden, je geringer das Einkommen ist. Das Ziel einer guten Volkswirtschaft kann aber keineswegs ein Rückgang der Bedürfnisse sein. Denn ein lebensfähiger Markt kann nur bestehen, wenn ein großer Bedarf vorhanden ist. Ein Rückgang der Volkswirtschaft brächte unzweifelhaft auch einen Rückgang der Kultur mit sich.

Das Beweismittel: die billigsten, aber doch ausreichenden Nahrungsmittel einzukaufen, verliert ganz

gewaltig an Bedeutung, wenn es richtig gewertet wird. Manche Menschen können überhaupt keine Fische essen, andere selten; auf alle Fälle aber muß Abwechslung in den Speisen eintreten. Käse ist sehr nahrhaft, nur daß man nicht soviel davon essen kann, daß man des Fleisches entbehren kann (war in der Hygieneanstaltung in Dresden zu lesen). Obwohl fettes Fleisch billiger und nahrhafter als mageres ist, so ziehen doch viele mageres vor. Das fette Fleisch schmeckt ihnen nicht, sie können es nicht vertragen. Und im Ernste glaubt doch kein Mensch, daß die Erntemittel für Butter wirklich so bestmöglich wie Butter selber sind.

So ist nun der Leser imstande, das Wesen und die Bedeutung der Haushaltungstatistik (oder der Statistik der Lebenshaltung) zu verstehen und zu würdigen. Bevor wir uns mit der neuen Veröffentlichung beschäftigen, seien einige Hauptergebnisse der Erhebung genannt.

Einkommen ¹⁾	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Beleuchtung	Sonstiges
unter 12	54,2 ²⁾	9,2 ²⁾	20,0 ²⁾	6,2 ²⁾	10,4 ²⁾
12—16	54,6	9,5	17,2	4,8	13,9
16—20	51,0	11,5	18,0	4,5	15,0
20—25	48,1	12,6	17,6	4,0	17,7
25—30	42,7	14,3	18,0	3,9	21,1
30—40	38,1	14,0	18,5	3,6	25,8
40—50	32,8	14,7	19,3	3,1	30,1
über 50	30,3	14,0	14,0	3,1	36,8

1) In 100 Mk. 2) In Prozenten des Gesamtanteils.

In der Rubrik „Nahrungsmittel“ sind die Genussmittel und Getränke miteinbegriffen, unter Kleidung ist auch Wäsche und Kleidung enthalten, unter Wohnung auch die Instandhaltung der Möbel. Wenn wir die einzelnen Spalten näher ansehen, so können wir bei den Nahrungsmitteln eine stetige Abnahme des Prozentjahres feststellen. Bei dem niedrigsten Einkommen entfallen 54,2 Proz. jänlicher Ausgaben auf Nahrung, bei dem höchsten aber nur 30,3 Proz. Umgekehrt steigt der Prozentjah der Spalte „Sonstiges“ stetig, bis er bei dem höchsten Einkommen den der Nahrung überflügelt (30,3 und 36,8 Proz.). Auch die Ausgaben für Kleidung steigen fast stetig mit dem Einkommen. Auf Wohnung entfallen bei dem niedrigsten Einkommen 20 Proz. Zum richtigen Verständnis dieser Zahlen möge man beachten, daß nur 5 Haushaltungen in der Statistik aufgeführt sind mit einem Einkommen über 5000 Mk. Mit einem höheren Einkommen fällt der Prozentjah, der für Miete verwendet wird, noch mehr. (Schluß folgt.)

Wirtschaftliche Rundschau.

Abstand im Diskontsatz zwischen Berlin, London und Paris. — Warnungen an die Börse. — Günstige Produktions- und Verkehrsziffern (Roheisen, Kohle, Eisenbahnen).

Ein kaum jemals dagewesener Abstand läßt sich seit einiger Zeit an den offiziellen Diskontsätzen in London, Paris, und Berlin feststellen. Die Deutsche Reichsbank erhebt zwar regelmäßig einen etwas höheren Leihfuß als die Bank von Frankreich mit ihrer Ueberfülle von bereiten Geldmitteln, und ebenso im Vergleich zur Zentralbank Englands, des Landes, in dem die Kapitalbildung auf allen Gebieten noch immer am raschesten fortschreitet. Bis zu einem Grade bietet der höhere deutsche Diskont auch durchaus nichts Beunruhigendes, denn er zeigt nur den lebhafteren Geschäftsgang, den drängenderen Leihkapitalbedarf an, der die deutsche Wirtschaftsentwicklung seit langen Jahren zu ihrem Vorteil auszeichnet. Diesmal liegen jedoch besondere Ursachen vor, wenn am 9. Mai sowohl die Bank von England wie die Bank von Frankreich von 3½ auf 3 Proz. herabzulegen, während die Deutsche Reichsbank auf 5 Proz. stehen blieb. Wollte 2 Proz. Abstand, das soll entschieden als ein Warnungssignal an die allzu hoffnungsfreudigen und wagemutigen Uebertreibungen der deutschen Geschäftswelt aufgefaßt werden.

Solche Warnungen sind zudem mehrfach ausdrücklich ausgesprochen worden, zuletzt wiederum Mitte Mai in einer Zuschrift, die der Staatskommissar der Berliner Börse, Geheimrat Dr. Göppert, an den Börsenvorstand richtete: „Der Umfang, den die Spekulation neuerdings, namentlich auf dem Kassamarkt, annimmt, gibt zu ersten Besorgnissen Anlaß. Anscheinend ist es das Publikum, das durch seine Kaufaufträge die ungewöhnlichen Kurssteigerungen der letzten Tage veranlaßt hat. Die Befürchtung liegt nahe, daß ein nach allen Erfahrungen unausbleiblicher Rückschlag, der um so zeitiger und plötzlicher eintreten muß, je mehr sich Uebertreibungen häufen, für sehr weite Kreise schwere Verluste bringen wird. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Banken und Bankiers sich dem Ernst der Lage nicht verschließen und durch Warnungen und Kredit einschränkungen ihre Rundschau zur Mäßigung anzuhalten suchen. Ein durchgreifender Erfolg ist aber bisher noch nicht zu verzeichnen.“ Dr. Göppert empfahl dann die Prüfung einiger mehr börsentechnischer Reformvorschlüge, deren Darlegung später erfolgen mag, falls ein erster Anlauf nach dieser Richtung erfolgen sollte. Ähnliches Aufsehen erregte gleich darauf eine Herrenhausrede Dr. v. Gmüliners, des im In- und Auslande politisch sehr tätigen Direktors der Deutschen Bank: es sei „doch sehr zu bezweifeln, ob die günstige Konjunktur noch von langer Dauer sein werde. Im Zeitalter der Elektrizität verlaufen die Wellen von Ebbe und Flut kürzer, als es früher der Fall war. Es sind Anzeichen vorhanden, daß die Woge sich zu überschlagen droht. Wir haben bereits zwei oder drei Jahre aufsteigender Konjunktur hinter uns“, und offenbar war diese Mahnung zu größerer Vorsicht und Zurückhaltung gleichfalls auf einen größeren Eindruck nach außen hin berechnet.

Ein sichbarer Erfolg ist bisher noch immer ausgeblieben. Zwar kommen keine solchen abnormen Kursprüngnisse mehr vor wie bei den Aktien der Vogtländischen Maschinenfabrik A.-G. (vormals Gebrüder Dietrich-Plauen), die am 18. Mai

um 89 Proz., am 14. Mai gar um 90 Proz., insgesamt zwischen dem 2. Januar und 14. Mai von 471 auf 825 emporstiegen, während sie Anfang 1911 noch auf 372 gestanden hatten. Aber derartige Extravaganzen können sich überhaupt kaum wiederholen. Dagegen hat sich das sonstige allgemeine Treiben an den Börsen wenig verändert; man glaubt zunächst noch unerschütterlich an die guten Sterne, die der deutschen Wirtschaftsentwicklung weiter leuchten werden.

Eine Verstärkung erhält dieser Optimismus augenblicklich wieder aus den Kreisen der Produktion heraus. Vor allem scheinen die Eisengewerke alle früheren Produktionsleistungen von Monat zu Monat überbieten zu wollen. Nach den Ermittlungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug die Roheisenerzeugung in Deutschland und Luxemburg während des Monats April 1912 insgesamt 1 427 559 Tonnen gegen 1 424 076 Tonnen im März 1912 und 1 285 396 Tonnen im April 1911. Seit Jahresbeginn 1909 stellte sich die Roheisenproduktion in den einzelnen Monaten wie folgt:

	1909	1910	1911	1912
	To.	To.	To.	To.
Januar . . .	1 021 721	1 177 574	1 320 685	1 372 749
Februar . . .	949 667	1 091 351	1 179 109	1 319 287
März . . .	1 073 116	1 250 184	1 322 414	1 424 076
April . . .	1 047 497	1 202 117	1 285 395	1 427 559
Mai . . .	1 090 467	1 261 735	1 312 255	
Juni . . .	1 067 421	1 219 071	1 262 997	
Juli . . .	1 091 059	1 228 316	1 290 106	
August . . .	1 100 671	1 262 804	1 285 942	
September . . .	1 068 345	1 232 477	1 250 702	
Oktober . . .	1 113 763	1 291 379	1 322 114	
November . . .	1 119 051	1 272 333	1 313 896	
Dezember . . .	1 164 624	1 307 084	1 377 637	

Die Erzeugung während der Monate Januar bis 30. April 1912 stellte sich auf 5 542 510 Tonnen gegen 5 107 387 Tonnen in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Am 23. Mai beschloß der Stahlwerksverband in seiner Hauptversammlung Preiserhöhungen für Halbzeug und Formeisen: für Halbzeug um 5 Mk. pro Tonne, für Träger um 2½ Mk. Dazu faßte man für die B-Produkte einen Beschluß, der ihre Erzeugung tatsächlich schon für Mai und Juni ohne Einschränkung freigibt — daß auf diesem Gebiete vom 1. Juli ab jede Kontingentierung und jede Abgabe für das Ueberkontingent wegfällt, ist dem Leser bereits bekannt.

Die deutsche Kohlenproduktion im April, verglichen mit der April des Vorjahres, hob sich: für Steinkohlen von 12 255 758 auf 14 061 701 Tonnen, für Braunkohlen von 5 564 159 auf 6 356 025 Tonnen, für Koks von 2 062 408 auf 2 318 777 Tonnen, für Preßkohlen aus Steinkohlen von 369 878 auf 407 075 Tonnen, für Preßkohlen aus Braunkohlen von 1 268 693 auf 1 606 737 Tonnen.

Die Verkehrseinnahmen der deutschen Eisenbahnen bewegten sich gleichfalls stetig weiter nach oben. Sie betragen im April 1912 aus dem Personenverkehr 74 174 883 Mk. (gegen das Vorjahr mehr 2 966 062) und aus dem Güterverkehr 154 566 753 Mk. (+ 10 871 665). Die Einnahmen pro Kilometer zeigen bei dem Personenverkehr ein Plus von 41 Mk. oder 2,94 Proz. und bei dem Güterverkehr ein Plus von 170 Mk. oder 6,18 Proz.

Alle diese Erfahrungen benutzt die Börse, um die unbedeutenden Mahner und Warner vorläufig ins Unrecht zu setzen. Aber einmal wird doch ein rauher Wind die Kartenhäuser der Spekulation über den Haufen blasen.

Berlin, 27. Mai 1912. Max Schippel.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine.

Wenn die Konsumvereinsbewegung mehr als andere wirtschaftliche Organisationen in der Lage ist, den Zeiten schlechter Konjunktur zu trotzen, da sie auf der Befriedigung der notwendigen Massenbedürfnisse aufgebaut ist, so kommt ihr doch auf der anderen Seite jeder Aufschwung des Wirtschaftslebens, zunehmende Arbeitslosigkeit, steigende Löhne, in besonders hohem Maße zugute. Das zeigt wieder der soeben erschienene Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1911, der ein Jahr besonders lebhafter genossenschaftlicher Entwicklung behandelt. Wir geben in nachstehendem die wichtigsten Ziffern und Daten des Berichts, die diese Entwicklung beleuchten, wieder und fügen zum Vergleich die des Jahres 1905 bei:

	1905	1910	1911
Zahl der Verbandsvereine	855	1 151	1 188
Zahl der berichtend. Vereine	808	1 143	1 175
Mitgliederzahl	719 239	1 181 360	1 324 722
	Mk.	Mk.	Mk.
Gesamtumsatz	230 656 440	432 866 402	506 011 287
Eigenproduktion	20 911 598	66 061 921	80 691 184
Buchwert d. Grundbes.	30 469 036	65 179 602	74 069 646
Reingewinn	17 266 653	21 595 299	23 430 746

Daß die Zahl der Verbandsvereine selbst im letzten Jahre nur eine geringe Zunahme erfahren hat, rührt von der sich immer stärker durchsetzenden Konzentrationsstendenz, die zur Verschmelzung benachbarter Vereine führt, her. Die Mitgliederzahl der Vereine hat sich seit dem vorigen Jahre um 12,1 Proz., seit 1905 aber um 84 Proz. vermehrt. Der Gesamtumsatz stieg um 16,9 Proz., im Vergleich zu 1905 aber um 119 Proz., also auf mehr als das Doppelte. Besonders intensiv hat sich die Eigenproduktion entwickelt, die im Laufe von 6 Jahren sich vierfach hat und im letzten Jahre um 22,1 Proz. zunahm. Der Buchwert des Grundbesitzes hat sich gegenüber 1905 um 145 Proz., gegenüber dem Vorjahre aber um 13,6 Proz. vermehrt. Verhältnismäßig gering ist die Zunahme des Reingewinnes, was in erster Linie auf die bei den Konsumvereinen immer mehr zur Einführung gelangende Praxis zurückzuführen ist, den Mitgliedern aus Rücksicht auf die Steuererhebung von vornherein den Anspruch auf einen festen Rabatt einzuräumen, dessen Betrag dann natürlich nicht in der Summe des erzielten Ueberflusses erscheint.

Die bei weitem wichtigste Gruppe des Zentralverbandes ist natürlich die der Konsumvereine. Es entfallen auf sie 1142 Genossenschaften, darunter 1134 berich-

tende, 1 313 422 Mitglieder, 385 402 112 Mt. Umsatz (von 355 503 974 Mt. im eigenen und 29 898 138 Mt. im Lieferantengeschäft erzielt wurden), 62 891 990 Mt. Eigenproduktion, und 21 979 675 Reingewinn, wozu noch 10 256 880 Mt. Rabattguthaben kommen. Die Eigenproduktion, an der etwa 250 Vereine beteiligt waren, erstreckt sich in erster Linie auf die Herstellung von Wad-waren. Eine Anzahl Vereine betreibt ferner Schlächtereien, Molkereien, Mühlen, Kaffeeröstereien, Mineralwasser- und Limonadenfabriken, Molkereien, Konfektions- und Wäschereien, Tischlerei, Korbflechterei usw. Der Wert der von den Konsumvereinen des Zentralverbandes hergestellten Waren betrug im Durchschnitt pro Mitglied 47 Mt. (gegen 46 Mt. im Vorjahre und 24 Mt. in 1905) und stellte 17,7 Prozent des Umsatzes dieser Vereine im eigenen Geschäft dar. Nimmt man hierzu die Eigenproduktion der Groß-einkaufsgesellschaft in Höhe von 8,8 Millionen Mark, sowie den an die Konsumvereine abgegebenen Teil der Produktion der eigentlichen Produktivgenossenschaften, so kommt man zu dem Ergebnis, daß heute mehr als ein Fünftel der in den Konsumvereinen des Zentralverbandes abgesetzten Waren aus genossenschaftlichen Produktivwerkstätten stammt. In England trifft dies bereits auf den dritten Teil aller verkauften Waren zu. Auch in bezug auf die Kapitalbildung ist uns das klassische Land der Konsumvereinsbewegung bedeutend über. Das Kapital der deutschen Verbändevereine einschließlich der Hausanteile (eigene) stellte sich Ende 1911 auf 45 752 000 Mt., das sind 34 Mt. auf den Kopf des Mitgliedes, während in Großbritannien der Durchschnittsbetrag über 300 Mt. ist. Der Grundbesitz der Konsumvereine des Zentralverbandes endlich stand mit 65 565 000 Mt. zu Buche und die Zahl der beschäftigten Personen betrug 19 073, wovon 15 897 auf die Waren-herstellung und 19 073 auf die Produktion entfielen.

Von Interesse dürfte es auch sein, zu erfahren, daß von den Mitgliedern der im Zentralverbande organisierten Konsumvereine 79,8 Proz., also fast genau vier Fünftel zu der Klasse der gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehörte; 6,2 Proz. waren selbständige Gewerbetreibende, 3,7 Proz. Angehörige der freien Berufe, 1,7 Proz. selbständige Landwirte und 8,6 Proz. Personen ohne bestimmten Beruf (Privatiers, Altersrentner). 13,3 Proz. der Mitglieder waren Frauen. Dagegen stellte im Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Klasse der gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen nur 37,2 Proz. der Mitglieder, während 22,2 Proz. auf selbständige Gewerbetreibende und 27,6 Proz. auf die Angehörigen der freien Berufe entfielen. 10,6 Prozent der Mitglieder waren weiblich.

Die zweite dem Zentralverband angeschlossene Gruppe wird gebildet von den Arbeits- und anderen Genossenschaften. Es sind dies 39 Genossenschaften mit 10 590 Mitgliedern und einer Gesamtproduktion im Werte von 8 786 479 Mt. Es handelt sich hier um eine bunt zusammengepackte Gesellschaft, die beinahe ebensoviel Organisationsformen vertreten, wie ihre Zahl beträgt. Im großen ganzen lassen sich vier Gruppen unterscheiden: die eigentlichen Arbeitsgenossenschaften, deren 21 vorhanden sind, meist Bäckereien, Schneidereien, Druckerien, daneben Schuh-, Tabak-, Zucker- und Schokoladenfabriken usw., ferner 8 Konsumgenossenschaften, das sind Organisationen der Konsumenten zum alleinigen Betriebe eines Produktivunternehmens, darunter 6 Bäckereien und 2 Druckerien, ferner 3 Bau- und Wohngenossenschaften und endlich 7 Vereinshäuser. Alle diese Genossenschaften beschäftigten zusammen 1187 Personen, darunter 549 Nichtmitglieder. Der erzielte Uberschuß betrug 244 268 Mt.

Die dritte Gruppe repräsentiert nur ein einziges Unternehmen: die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Das nunmehr 18 Jahre alte Unternehmen hat im letzten Jahre zum ersten Male einen Umsatz gehabt, der 10 Millionen Mark überstieg. Von 88 669 949 Mt. im Vorjahre stieg der Umsatz auf 109 605 469 Mt. im Berichtsjahre und erreichte damit die größte seither überhaupt erzielte Steigerung. Die Gesellschaft vermittelt demnach gegenwärtig bereits nahezu den dritten Teil des Umsatzes der Konsumvereine im eigenen Geschäft. Das letzte Jahr hat vor allem eine gewaltige Steigerung der Eigenproduktion gebracht. Es war das erste volle Betriebsjahr der Seifenfabrik in Gröba, die für 4,7 Millionen Mark Erzeugnisse herstellte. Dazu kommt der Umsatz der drei Zigarrenfabriken in Frankenberg, Hamburg und Godesheim, der 2,7 Millionen Mark gegen 2,1 Millionen Mark im Vorjahre betrug, sowie der der Kaffeerösterei und einiger anderer kleinerer Unternehmungen. Insgesamt stellte die G. E. G. im Berichtsjahre für 7 556 513 Mt. Waren her. In ihrer riesigen Banabteilung erzielte sie im Debet und Kredit einen Umsatz von rund 200 Millionen Mark. Der Reingewinn endlich betrug sich auf 1 108 779 Mt. Er wird zum weitest-größten Teile zur Stärkung der Reserve dienen; auf den Umsatz der Konsumvereine kommt eine Rückvergütung von 2, resp. 1 pro Mille zur Verteilung. An Personal wurde am 31. Dezember 1911 insgesamt 1297 Angestellte beschäftigt (gegen 1155 im Jahre vorher), davon 918 in der Warenherstellung und 379 in der Verteilung.

Als letztes dem Zentralverband angeschlossenes Unternehmen ist endlich noch die Verlagsanstalt zu nennen, in der die beiden Organe des Verbandes, die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ in einer Auflage von 11 000 Exemplaren und das „Konsumgenossenschaftliche Volksblatt“ in einer solchen von 357 000 erscheint. Auch die Broschüren und Flugblätter des Verbandes werden hier veröffentlicht und in einer eigenen Druckerei hergestellt. Die Verlagsanstalt richtet auch ein Hauptaugenmerk auf den Vertrieb guter Volksliteratur. Sie besitzt neben der Druckerei und Papierwarenfabrik und eine Verlagsabteilung, die für die Konsumvereine (nicht die Einzelmitglieder) alle notwendigen Veröffentlichungen übernimmt. Der Umsatz der Verlagsanstalt betrug im letzten Jahre auf 2 217 228 Mt. gegen 1 573 120 Mt. im Jahre 1910, der Wert der selbst produzierten Waren auf 1 755 440 Mt. Beschäftigt wurden in den verschiedenen Abteilungen dieses Unternehmens 383 Personen.

Große Aufgaben hat bereits der Zentralverband deutscher Konsumvereine gelöst; noch größere harrten seiner. Das nächste wird die Schaffung des großen Werkes der

Wollversicherung sein, mit der wieder ein ganz neues Gebiet des Wirtschaftslebens von den Genossenschaften, diesmal in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften im Interesse der breiten Volksmassen organisiert werden wird!

Merzliches Gutachten und Unfallverletzte.

Zwischen Unfallverletzten und vielen Ärzten der Berufs-genossenschaften spielt sich ein fortwährender Kleinkrieg ab. Sehr oft klagen die Verletzten darüber, daß der Arzt, wenn er nicht gleich augenfällige Verletzungen sieht, geneigt ist, den zu Untersuchenden als „Simulanten“ zu betrachten. Die ganze Art und Weise wie sich der Arzt „stellt“, macht auf den Verletzten den Eindruck, als müßte der Arzt mit der „ganzen Sache“ gar nichts Rechtes anzufangen. Es wird dann einfach ein Gutachten geschrieben, was weder gesehen noch gestochen ist. Besonders schlimm steht es für die Verletzten, bei denen sich infolge Betriebsunfall ein Nervenleiden (Unfallneurose, traumatische Neurose) entwickelt. Diefem Leiden steht auch heute noch eine sehr große Zahl von Ärzten verständnislos gegenüber. Dem Verletzten wird in mehr oder weniger deutlicher Weise zu verstehen gegeben, daß er überreizt, „simuliere“, da absolut nichts zu finden sei, was seine Beschwerden erkläre. Das beste Mittel für die Schmerzen sei die Arbeit, und wie die Weisheiten von solchen Ärzten noch lauten. Der Kranke fühlt sich durch die Unterstellung, er simuliere, beleidigt, regt sich auf, kommt mit dem Arzt in Wortwechsel, der Arzt bestärkt die Renten kürzung oder -entziehung; der Verletzte wird immer verbitterter und sein Zustand muß sich bei solcher Verfassung natürlich noch mehr verschlimmern. Das nächstemal kommt er schließlich wieder zu demselben Arzt, der natürlich von der ganzen Sache noch nicht mehr versteht und bezeichnet zum Schluß sein Leiden als unverschämte „Rentenjucht“. Läßt aber der Verletzte beim Termin vor dem Schiedsgericht mal durchblicken, daß der Arzt von der Sache womöglich nichts versteht, dann wird das vom Vorsitzenden als „Ungebühr“ gerügt und der Arzt in Schutz genommen. Jetzt kommt aber kein Geringerer als wie Prof. Ernst Schulke und macht in der „Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten“ im 9. Band, Heft 1 auf manche Mängel in ärztlichen Gutachten aufmerksam. Es heißt dort u. a.:

„Billigerweise kann man nicht von jedem als Gutachter gehörten Arzte eine genaue Kenntnis der einzelnen Spezial-fächer voraussetzen. Aber bedenktlich ist es doch, daß so wenige Gutachter die Grenzen ihres eigenen Wissens kennen, und daß fast jeder Arzt glaubt, auch über schwierige Fälle von traumatischer Neurose urteilen zu dürfen, wiewohl zu deren sachgemäßer Bewertung ein nicht geringes Maß psychiatrischen Könnens und Könnens unerlässlich notwendig ist. Die Tatsache der mangelnden Selbsteinschätzung der Ärzte erklärt die Beobachtung, daß die Sicherheit des Aufstehens des Sachverständigen, sei es im Gutachten, sei es vor Gericht, vielfach im umgekehrten Verhältnis zu dem tatsächlichen Wissen steht. Auch mag der Umstand nicht gerade die Qualität der Gutachten fördern, daß von einem einzelnen Arzte oft eine große Zahl von Gutachten in verhältnismäßig geringer Zeiterstattung werden muß.“

Weiter äußert Herr Prof. Schulke Bedenken gegen die Gutachten derjenigen Krankenhäuser, in denen hauptsächlich Unfallverletzte begutachtet werden, weil durch die Massennachuntersuchungen von Rentenempfängern die Gefahr bestehe, daß eine genaue körperliche Untersuchung, die unbedingt notwendig sei zur Begutachtung, unterlassen wird. Auch wird bei Begutachtung von Unfallverletzten vielfach der Fehler begangen, daß der Arzt dem Verletzten seine (des Arztes) eigenen Gedankengänge unterzieht. Der Arzt vermutet nicht nur, daß sich in der Seele des anderen die psychischen Vorgänge so abspielen, wie er glaubt für sich annehmen zu können — doch nur auf Grund von Analogieschlüssen —, sondern diese Vermutung ist für manche Gutachter sehr bald eine bewiesene Tatsache. Die Ärzte müßten nach Prof. Schulke ferner eine bessere psychiatrische Ausbildung erhalten und auch mehr mit den Unfallgeschichten und ihrer praktischen Bedeutung bekanntgemacht werden. Immer und immer wieder sei aber auf die ernste Verantwortung hinzuweisen, welche die Ärzte mit der Erstattung eines Gutachtens — sei es auch nur ein Befundschein für 3 Mark — übernehmen. Gerade die erste Behandlung der Unfallverletzten und ihre zweckentsprechende Beratung bei dem weiteren Verlauf des Unfallprozesses ist entscheidend. Auch sei es nicht richtig, daß die Unfallheilkunde von einem einzigen Lehrer an unseren Hochschulen gelehrt wird. Den Psychiatern müßte die Aufgabe zufallen, den Studierenden mit dem Wesen der traumatischen Neurosen vertraut zu machen. Vor allem sind die Studierenden zu warnen vor gar zu schneller Annahme einer Simulation.

Aus einem solchen Unterricht wird dann jeder die Mahnung mitnehmen, daß bei der Begutachtung Unfallverletzter besondere Vorsicht angebracht ist.

Zum Schluß seiner interessanten Abhandlung schreibt Herr Prof. Schulke:

„So ist zu hoffen, daß bei weiterem Ausbaue des Unterrichts vermeidbare Fehler von den Ärzten in Zukunft nicht mehr begangen werden; Fehler, die nur zu leicht dazu angetan sind, unsere Arbeiter oder deren Familien zu schädigen und die Wohlfahrtsgesetze in Verzug zu bringen.“

Vorstehende Darlegungen des als Autorität bekannten Prof. Schulke mögen sich die Arbeiter gut merken, um gegebenenfalls beim Schiedsgericht usw. Gebrauch davon zu machen. Von den Herren Ärzten, auf welche der Satz trifft, daß die Sicherheit ihres Auftretens vor Gericht oder im Gutachten vielfach in umgekehrtem Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Wissen steht, erwarten wir eingehendes Studium der angeführten sehr lehrreichen Broschüre von Herrn Prof. Schulke.

Bewegung im Berufe.

Zugung ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

- Balingen, Aderbrauerei.
- Mottweil, Brauerei zur alten Post.
- Malzfabriken:
- Ludwigshafen, Malzfabrik Schoeffler u. Co.

Mühlen:

- Biffingen (Württbg.), Walzenmühle.
- Homburg (Pfalz), Mühlenwerke.
- Knauffleeburg, Mflh. Pestner.
- Wiesbaden, Steinmühle.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen. Brauereien.

† Aulendorf. Erfolgreiche Lohnbewegung. Nach mehrmaligem Verhandeln kam zwischen dem Brauereibesitzer Gärle und dem Arbeiterausschuß eine Vereinbarung zustande, die gegenüber den bisherigen Verhältnissen eine Reihe Verbesserungen bringt. Zunächst tritt Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag ein. Die Wochenlöhne erhöhen sich um 1—4 Mt. Die Bezahlung der Ueber- und Sonntagsarbeit wird neu eingeführt, es werden Wochentags 35 Pf. und 45 Pf., Sonn- und Festtags von der dritten Stunde an 50 Pf. pro Stunde bezahlt. Die Dujourbezahlung erfährt eine Aufbesserung von 2 Mt. Beurlaubte erhalten 1 Mt. Wohnungszuschuß pro Woche. Urlaub ohne Lohnkürzung wird gewährt, und zwar je nach dem Dienstalter 3—6 Arbeitstage.

† Annweiler. Die Brauerei Busch in Annweiler hatte es darauf abgesehen, die organisierten Arbeiter nach und nach zu entlassen, um wieder ungehindert schalten und walten zu können. Seitdem die Brauerei einen Tarif anerkennen mußte, sind sechs Kollegen gemäßigelt worden. Dafür hat sich die Brauerei Busch eine zuverlässige Schutztruppe angelegt, die ganz separat aufbewahrt wird. Frühstück und Besper nehmen diese Herrschaften im Sudhaus ein, damit sie von den anderen nicht angesteckt werden sollen. Diese Leute werden auch nach dem alten System mit Monatslohn bezahlt. Ueberstunden machen sie natürlich zur Rettung des Brauerstandes gratis. Den organisierten Kollegen wollte die Brauerei die Feiertage vom Lohn in Abzug bringen, denn ein angesehenen Jurist hätte es bestätigt, daß dies zulässig sei. Diesen merkwürdigen Juristen möchten wir auch kennen lernen. Warum hat die Brauerei Busch trotz dieses juristischen Weistandes die Finger von diesem Experiment gelassen? Sobald der Direktor Busch jun. davon Wind bekommt, daß ein Verbandsvertreter vorstellig werden will, macht er sich unsichtbar. Derselbe ist immer bereit, wenn etwas los ist. Das Regiment führen eigentlich in der Brauerei Busch der Buchhalter Gaab und der Expedient Gemmer. Der letztere hat das Kommando über die Bierfahrer. Diese kommen mit dem Fahren dabei nicht zu kurz. Der Dienst wird an die Kafel geschriebeben, ohne Rücksicht auf die tarifliche Ruhezeit. Als ein Kollege, den man vom Futtermeister zum Bierfahrer degradieren hatte, erst nach seiner Ruhezeit wieder antrat, wurde er kurzerhand entlassen. Für den abwesenden Direktor erklärte dann der neue Braumeister, daß der Mann nicht mehr eingestellt wird. Die Brauerei Busch ist aber bald anderen Sinnes geworden und hat den Kollegen wieder eingestellt. Auch ein früher entlassener Hilfsarbeiter, der eine militärische Uebung machen mußte und nachher nicht mehr weiter arbeiten durfte, soll wieder anfangen. Wie wollen die Herren eine solche Entlassung mit ihrem Patriotismus in Einklang bringen. Es trägt dies gewiß nicht zum Ansehen der Direktion bei. Dafür kann sich die Brauerei bei den Herren Gaab und Gemmer bedanken, die durch jene arbeiterfeindlichen Machinationen der Brauerei nur Schaden zufügen. Die Arbeiterschaft läßt sich nicht alles bieten.

† Dahn. Tarifvertrag. Mit den Brauereien Forster, Görhammer und Zieglerbräu wurde ein gemeinsamer Tarifvertrag vereinbart. Die Arbeitszeit wurde um eine Viertelstunde gekürzt, der Wochenlohn um 2 Mt. erhöht. Die Ueberstunden Sonn- wie Wochentags wurden um 10 Pf. pro Stunde erhöht. Für die Wochentags-Dujour tritt eine Erhöhung von 20 Pf. pro Tag ein. Das nichtgetrunkene Freibier wird mit 15 Pf. pro Liter bezahlt. Für das bisherige Wohnen im Betriebe tritt eine Entschädigung von 2 Mt. pro Woche ein. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist auf die Dauer von 14 Tagen anerkannt.

† Kiel. Tarifvertrag. Eine Versammlung aller Brauereiarbeiter Kiels tagte am 30. Mai im „Gewerkschaftshaus“. Die Lohnkommission erstattete Bericht über die letzten Verhandlungen mit der Unternehmerkommission und dem Arbeitgeberverband. Nicht weniger als zehn Verhandlungen hat es bedurft, ehe ein Resultat herausgekommen ist, daß, wenn auch nicht befriedigend, so doch als annehmbar bezeichnet werden kann. Die Arbeiterkommission hatte einen schweren Stand, mußte sie doch um jede einzelne Position kämpfen. Von Anfang an erklärten die Unternehmer, daß die Betriebe eine weitere Belastung nicht vertragen könnten, demnach also Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgeschlossen seien. Trotzdem gelang es der Kommission, wesentliche Verbesserungen durchzusetzen.

Nach eingehender recht lebhafter Debatte stimmte die Versammlung dem Abschluß auf der von der Kommission vorgelegenen Grundlage mit großer Majorität zu. Selbstverständlich kam in der Debatte die gegenteilige Meinung auch stark zum Ausdruck. Der Erfolg ist nachsehender.

Eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung findet im letzten Vertragshalbjahre um eine halbe Stunde statt. Die Arbeitszeit der Achtstundenheizer wird Sonntags um zwei Stunden gekürzt. Die Wochenlöhne erhöhen sich während der Tarifdauer um durchschnittlich 1,25 Mt. Den Prozentfahrern wird das garantierte Mindestjahreseinkommen um 52 Mt. erhöht. Die Nachschichtzulage wurde um 25 Pf. erhöht und beträgt bis zu 3 Tagen 1,50 Mt., darüber hinaus 2,75 Mt. Neueingeführt wurde eine Nachzulage für Achtstundenheizer von pro Nacht 50 Pf., wenn nachts gemäßigelt wird. Die einzelnen Kategorien kommen durch die Lohnzulagen in eine entsprechend höhere Staffel

der Ueberstundenfähe und zwar um durchschnittlich 6 Pf. pro Stunde. Außer einigen kleineren Verbesserungen wurde noch ein Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes von jährlich zwei bis vier Tagen erreicht.

† Firmasens. Tarifabschl. Nach wiederholten Verhandlungen mit den hiesigen Brauereidirektoren und ihrem Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Rosenfeld aus Mannheim, ist es uns endlich gelungen, einen für die hiesigen Brauereiarbeiter annehmbaren Tarifvertrag abzuschließen. In Anbetracht der Verhältnisse der umliegenden Orte, Zweibrücken, Homburg, Kaiserlautern, Nuweiler, Landau usw., können wir uns mit dem Erreichten sehen lassen. — Es wurde eine Arbeitszeitverkürzung von 1/2 Stunde im Sommer, 1/4 Stunde im Winter erzielt. Die Verkürzung der Präsenzzeit beträgt im Sommer 1 Stunde, im Winter 1/2 Stunde. Nettoarbeitszeit im Sommer 9 1/4 Stunden, im Winter 9 1/4 Stunden. Ferner wurde erzielt eine Lohn-erhöhung von 1,50 bis 4 Mk. pro Woche und Mann, Erhöhung der Ueberstundenfähe um 10-20 Pf., Erhöhung der Nachschichtzulagen um 10 Pf., der Wochenjour um 1 Mk. Die Wochentagsjour für den Winter kommt in Wegfall und ab 1. April 1914 auch für den Sommer. Ferner Erhöhung der Vergütung bei militärischen Übungen von pro Tag 1 Mk. auf 1,50 Mk. für Bedige und auf 2,50 Mk. für Verheiratete, sowie ein jährlicher Urlaub von 3 bis 6 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes. Beachtenswert ist auch die Festsetzung der Arbeitszeit für die Stadtbierfahrer im Winter von 6 bis 6 Uhr, im Sommer von 5-7 Uhr, was darüber hinaus gefahren wird, wird als Ueberstunden bezahlt, während man früher von einer Bezahlung der Ueberstunden für diese Kategorie nichts wußte, also die Arbeitszeit eine unbeschränkte war. — Aufgabe der Kollegen ist es nun, dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen auch eingehalten werden, denn es ist bekanntlich leichter, Vorteile zu erringen, als dieselben hochzuhalten. Dazu ist nun vor allen Dingen notwendig, daß die Kollegen der Organisation treu bleiben und die noch abseits stehenden zu gewinnen suchen. Wir appellieren an das Ehrgefühl der uns noch fernstehenden Kollegen, nicht nur die Früchte der Organisation einzuharfen, ihre Errungenschaften mit zu genießen, sondern auch mitzuwirken, damit bei Ablauf des Tarifes weitere Vorteile erzielt werden können, und das können sie nur dadurch, daß sie unermüdet dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter als Mitglieder beitreten. Wer nur zusieht, wie die anderen Kollegen ihre Existenz aufs Spiel setzen, wie sie Opfer auf Opfer bringen, der benimmt sich seinen Kollegen gegenüber wie eine Drohne den Arbeits-bienen gegenüber. Die paar Groschen, die für die Or-ganisation geopfert werden, tragen hundertfach Früchte. Verwerflich ist es, sich von seinen Mitarbeitern Vorteile verschaffen zu lassen, ohne das geringste beizutragen, ja sie sogar noch zu bekämpfen. Kollegen! Werft nun die Gleichgültigkeit ab, arbeitet mit an dem Ausbau des großen Werkes, das begonnen ist, stellt Euch in die Reihen Eurer kämpfenden Brüder! — Auch den Kollegen der oben an-geführten umliegenden Orte möchten wir zurufen: Seht Euch einmal um, ob es bei Euch nicht notwendig wäre, Verbesserungen herbeizuführen. Wiesen doch unsere Unter-nemer bei den Verhandlungen stets auf diese Orte hin, mit dem Bemerkten: Sorgt dafür, daß auch dort ein-mal andere Zustände geschaffen werden, dann können auch wir einen Schritt weiter gehen. Also, Ihr Kollegen der Süd- und Westpfalz, auf ans Werk, dann wird es auch bei Euch anders. Besonders den unserem Verband noch fernstehenden Kollegen von Kaiserlautern möchten wir empfehlen, ihre Harmoniedufelei über Bord zu werfen.

† Plauen-Treuen i. S. Tarifvertrag. Nach sehr kräftiger Agitation ist es uns gelungen, immer weiter in das obere Vogtland zu dringen, nach Treuen in die Stadtbrauerei. Hier haben wir die Kategorie der Brauer für die Organisation gewonnen und für dieselben wesentliche Verbesserungen geschaffen. Es wurde ein Tarif abgeschlossen, nach welchem den Kollegen sofort eine Zulage von 3-4 Mk. gewährt wurde. Der Einstellungslohn beträgt jetzt 25 Mk. und steigt halbjährlich um 50 Pf. bis zum Höchstlohn von 28 Mk. Die Ueberstunden an Wochentagen wurden um 10 Pf. erhöht, Sonntagsarbeit wird mit 60 Pf. pro Stunde bezahlt. Die Sonntagsjour wird jetzt nach Stunden bezahlt, früher mit 1 Mk. pro Tag. Bei Krankheitsfällen 14 Tage lang die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn, früher nichts. Bei militärischer Übung 14 Tage voller Lohn, neu eingeführt. Urlaub von 3 bis 6 Tagen, ebenfalls neu eingeführt.

Wir hoffen, daß auch die anderen Kategorien in der Brauerei zur Einsicht kommen und sich der Organisation anschließen, auch den Kollegen von Wernersgrün, Adewisch und Plön rufen wir zu, sich uns anzuschließen, damit auch endlich für sie und ihre Familien bessere Verhältnisse geschaffen werden können.

† Regen, N.-Bayern. Einen schönen Erfolg erzielten die Kollegen in der Schweizerschen Bürgerbrauerei in Regen. Die Arbeitszeit ist in den Sommermonaten 10 1/2 Stunden, in den Wintermonaten 9 1/2 Stunden. Der Lohn wird bei allen Kollegen wöchentlich um 2 Mk. erhöht. Die Sonntagsjour wird mit 1,50 Mk. bezahlt, die Ueberstunden mit 40 Pf., außerdem wurden noch einige kleine Verbesserungen erzielt. Wenn auch nicht erreicht wurde, was wir hofften, so muß man aber die Situation nicht bekennen. Es ist immerhin etwas, was im bayerischen Wald begrüßenswert ist. Wenn die Kollegen auch dort noch einen harten Boden zu bearbeiten haben, das eine steht fest, daß bald die Streifbrotquellen im bayerischen Wald versiegen werden und der Schindluder der niederbayerischen Brauereien findet dann keine Kollegen mehr, die sich die Hände zur Unterschrift seines Schreibens führen lassen, auch wenn er sagt, „wenn ihr euch nicht unterschreibt, dann kommen welche vom bayerischen Wald“. Also, Kollegen des bayerischen Waldes, macht die Absicht des Schindluders der niederbayerischen Brauereien zuschanden, haltet ehrliche und aufrichtige Kollegialität und organisiert euch wie die Kollegen in Regen. Der einmalige Urwald wird auch noch gelichtet werden. Darum, alle Kollegen an das Werk!

Bierniederlagen, Seltersfabriken.

† Rottowig. Tarifvertrag. Mit der Bierniederlage des Herrn Ehrlich wurde ein verbesserter Vertrag vereinbart. Die Arbeitszeit wird um 1 Stunde verkürzt, die

Wochenlöhne sofort um 1 Mk. erhöht, eine abermalige Erhöhung von 1 Mk. tritt am 1. Mai 1913 ein. Durch den neuen Vertrag wurde auch das früher bis in die Nacht hinein ausgedehnte Bierausfahren an Sonn- und Festtagen bis auf mittags um 2 Uhr beschränkt. Ferner wurde noch erzielt, daß die Firma die Zahlung der vollen Versicherungsbeiträge übernimmt.

† Stettin. Tarifvertrag. Mit der Firma Peter Klein (Inh.: Alois Doring), Mineralwasserwerke und Biergroßhandlung, wurde ein Tarif abgeschlossen. Die dort beschäftigten Kollegen sind erst ein halbes Jahr lang organisiert; trotzdem ist es der Verbandsleitung gelungen, Verbesserungen für sie zu erzielen. Um 1,50 bis 2 Mk. pro Woche ist ihr Einkommen gestiegen. Ferner sind die Ueberstundenfähe der Frauen um 5 Pf. erhöht; Sonntagsstunden für alle im Betrieb Beschäftigten werden um 10 Pf. höher bezahlt. Außerdem ist die Arbeitszeit täglich um 1/4 Stunden gekürzt. Drei Tage Urlaub hat derjenige Arbeitnehmer zu verlangen, der ein Jahr bei der Firma tätig ist.

Brennereien und Hefefabriken.

† Kiel. Tarifvertrag. Die Lohnbewegung der Destillationsarbeiter bei den Firmen Lehmann, Mehe und Keller und der Brennereiarbeiter der Brennerei S. S. Leptien ist durch Tarifabschl. beendet. Die Arbeiter dieser vier Betriebe sind seit Jahren im Brauerei- und Mühlenarbeiterverband organisiert und haben sich durch ihre feste Organisation im Laufe der Jahre mancherlei Vorteile errungen. Auch bei der diesjährigen Lohnbewegung sind diese Arbeitergruppen wiederum einen Schritt vorwärts gekommen. Die Versammlung am 30. Mai stimmte einstimmig dem Abschluß eines vierjährigen Tarifvertrages zu, der in seinen wesentlichen Punkten nachfolgende Verbesserungen vorsieht:

Für die drei Destillationsfirmen findet im letzten Vertragsjahr eine Arbeitszeitverkürzung von einer Viertelstunde statt. Die Wochenlöhne erhöhen sich während der Vertragsdauer um 1,50 Mk. pro Woche, für Arbeiter bei der Einstellung beträgt der Lohn 26,25 Mk. und 26,50 Mk., der sich in halbjährlicher Staffel nach 1 1/2 Jahren auf 28,25 Mk. und 28,50 Mk. erhöht. Die Löhne der jetzt im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer erhöhen sich dementsprechend. Jugendliche Arbeiter im Alter von 16-18 Jahren erhalten 1 Mk. Zulage und beträgt ihr Einstellungslohn 16,50 Mk., der sich in halbjährlicher Staffel auf 18,50 Mk. erhöht. Die Ueberstundenfähe an Wochen- und Sonntagen sowie bei Nachtarbeit wurden um 5 Pf. erhöht. Erreicht wurde noch ein jährlicher Urlaub von 2 bis 4 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes.

Für die Arbeiter der Brennerei S. S. Leptien treten, abgesehen von den Lohn erhöhungen, dieselben Bestimmungen in Kraft. Die Lohn erhöhungen betragen hier während der Vertragsdauer 1,75 Mk.

† Uetersen-Torneß. Tarifvertrag. An Stelle des am 1. Juni dieses Jahres abgelaufenen Tarifvertrages mit der Brennerei und Preßhefefabrik zu Torneß in Holstein wurde durch Verhandlungen des Verbandes ein neuer für drei Jahre geltender Tarifvertrag vereinbart. Die Wochenlöhne wurden hierbei um 1,50 Mark pro Woche erhöht und auf 25 Mk. bis 27,50 Mk. festgesetzt. Ueberstunden und Sonntagsarbeiten werden um 5 Pf. pro Stunde erhöht. Die übrigen Bestimmungen bleiben in der bisherigen Weise weiter bestehen.

Mühlen.

† Bielefeld-Herford. Streik. In der Mittelstädter Mühle, Bexien Nachfolger, legten die Arbeiter am Donnerstag, den 23. Mai, die Arbeit nieder resp. nahmen sie nicht auf, weil die Firmeneinhaber jedes Entgegenkommen ablehnten. Am Dienstag, den 28. Mai, wurde die Arbeit einmütig wieder aufgenommen, nachdem von Seiten der Firmeneinhaber erklärt wurde, sie würden verhandeln und in der Lohnfrage uns entgegenkommen. Näherer Bericht folgt.

Korrespondenzen.

Wilsbiburg. Eine am Sonntag, den 2. Juni, abgehaltene Brauerei- und Mühlenarbeiterversammlung war gut besucht. Die Kollegen von Velden a. S., Mjrauenhofen und Geisenhausen waren erschienen. Kollege Schrems referierte über: „Zweck und Nutzen der Organisation“. Die Kollegen waren alle damit einverstanden, daß, wenn auch die Agitationsarbeit schwer sei, dieselbe gemacht werden müsse. Jeder organisiere und agitiere. Nächste Versammlung in Geisenhausen.

Leipzig. Ueber die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiterchaft und die Entwicklung der Großindustrie referierte Genosse Wardt in unserer Versammlung vom 1. Juni. — Aus dem Vierteljahresbericht des Geschäftsführers ging hervor, daß die Tätigkeit eine sehr reger war. Eine Lohnbewegung der Brennereiarbeiter in Moskau brachte für die Beteiligten u. a. eine wöchentliche Zulage von 1,50 Mk. bis 2,50 Mk. Der schon bestehende Urlaub wurde etwas verbessert, eine sonstige Arbeitszeitverkürzung konnte leider nicht erzielt werden. 25 Betriebsversammlungen mit darauf folgenden 28 Verhandlungen mit den Leipziger Brauereiherrn machten sich notwendig, um den bestehenden Tarif zur Geltung zu bringen bzw. sonstigen allgemeinen notwendigen Forderungen Anerkennung zu verschaffen.

Die Mühlengehaltigen Sachsens sind dabei, gelbe Vereine — die Unternehmer nennen sie „Betriebsunterstützungs-kassen“ — zu gründen. Der intensiven Aufklärungsarbeit unserer Gewerkschaft ist es zu danken, daß es in Leipzig zu keiner Gründung gekommen ist; nur in Würzen, wo der beim Mitglieddermachen entfaltete Terrorismus nicht genügend zurückgewiesen werden konnte, besteht seit kurzem ein solcher Unterstützungsverein für die zum Betriebe gehörigen — Unternehmer.

München. Die Arbeiter der Münchener Export-Malzfabrik haben den Direktor Mag. Weizenfeld schon wiederholt gebeten, dafür zu sorgen, daß sie vom Ober-mälzer Gnießl besser und gerechter behandelt werden. An Versicherungen und Versprechungen ließ es der Herr Direktor niemals fehlen; aber erfüllt wurden diese nicht. Obermälzer Gnießl braucht sich offenbar den Anordnungen der Direktion nicht zu fügen; er versteht es ausgezeichnet, den Arbeitern das Leben sauer zu machen; dagegen läßt

sein Verständnis für den Betrieb und seine Arbeitseinteilung sehr viel zu wünschen übrig. Werden die Arbeiter infolge seiner ungeschickten Arbeitseinteilung nicht fertig und müssen Ueberstunden gemacht werden, so redet er sich auf die Faulheit der Arbeiter heraus. Er beruft sich dann auf einen aus Wähmen importierten Arbeiter, der als einziger fleißiger und tüchtiger Mensch hingestellt wird. Als vor einigen Wochen Obermälzer Gnießl einen Malzhäufen antraf, der nach seiner Ansicht zu wünschen übrig ließ, hat er den Direktor und Kontrolleur rufen lassen und diese Arbeit getadelt. Der Kontrolleur Pröll hat persönlich den Malzhäufen abgemessen, die Arbeit als schlecht bestätigt, und die Direktion sprach die Entlassung aus für den schuldigen Arbeiter, der für seinen Leichtsinns bestraft werden müsse. Weil der Obermälzer nicht wußte, wer den Haufen bearbeitet hatte, kam ein an der Geschäfte ganz ungeschulbiger Arbeiter in Veracht. Dieser sollte abends bei Antritt seiner Nachtour entlassen werden, erklärte der Obermälzer. Aber die Sache kam anders; es stellte sich heraus, daß sein Günstling, der den anderen Arbeitern so oft als Muster hingestellt worden war, die schlechte Arbeit geliefert hatte. Wer nun aber glaubt, daß der Obermälzer diesen Mann entlassen hat, der irrt sich. Als die Arbeiter sich über diese parteiische Behandlung bei der Direktion beschwerten, gab es nur ein Kopfschütteln.

Passau. In einer am 1. Juni abgehaltenen Brauerei-arbeiterversammlung referierte Bezirksleiter Schrems über: „Warum müssen wir Steuern zahlen, und die neue ungerechte Besteuerung der Bierzechen“. Die schwerste Steuer, die den Arbeiter trifft, ist die indirekte, die man dem deutschen Volke aufgeschafft hat. Nun kommen aber noch die deutschen Bundesstaaten mit ihren Steuern herangerückt. Zuerst kam die Malzausschlagssteuer, die den Bierpreis erhöhte, da die Brauereibesitzer die Steuer auf die Konsumenten abwälzten; wobei sie erklärten, auch die Arbeitslöhne zu erhöhen, was bis jetzt nicht geschehen ist, abgesehen von den paar Mark, welche sich die Arbeiter mit Hilfe der Organisation erkämpften. Dann kam die Umlage-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Die sogenannten Verbands-einkommensteuer muß jeder bayerische Staatsangehörige bezahlen, der 600 Mk. Jahresverdienst hat. Dieser Verdienst wird in jeglicher Art errechnet. Teils als Barlohn und Naturalbezüge, worunter auch das sogenannte Freibier rangiert. Nachdem die Brauereiarbeiter, soweit sie unter 2000 Mk. verdienen, gesetzlich nicht gezwungen werden können zur Angabe ihrer Einnahmen, haben die Besitzer diese Mission übernommen. Daß dabei die Arbeiter schlecht weggekommen sind, ist um so begreiflicher, da ein Teil der Besitzer das Freibier bis zu 6 Liter, a Liter zu 20 Pf., angeschlagen und die sonstigen Versicherungsbeiträge, wie Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Krankheitskassenbeiträge, Lebensversicherung für Frau und Kinder, und die Zahl der Kinder überhaupt nicht in Anrechnung gebracht haben. Diese Angabe ist grundfalsch und höchst ungerecht, und wenn sich Arbeiter dieses gefallen lassen, so müssen sie diese hohen Steuern bezahlen. Es wird am zweckmäßigsten sein, wenn die Arbeiter, die unter 2000 Mark Einkommen haben, auch eine Steuererklärung abgeben, wo dann alle Steuerermäßigungsgründe angegeben werden können. Auch können Prämien der Lebens- und Aussteuerversicherung für die Familie seitens des Steuerpflichtigen angegeben werden. Für Bier kann das Steueramt keine 20 Pf. pro Liter rechnen. Und die Gewerbeordnung schreibt vor, der Unternehmer darf Naturalbezüge nur zu dem Selbstkostenpreis anrechnen. Wenn aber die Arbeitsgeber 2 Liter Bier a 15 Pf. bis jetzt immer herausbezahlt und als Lohn verrechnet haben, so kann man für die anderen 4 Liter Freibier nicht 20 Pf. pro Liter anrechnen. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit vom Steueramt, wenn solche Veranlagungen gemacht werden. Nehmen wir an, die Arbeiter haben bei 1200 Mk. Lohn täglich noch 4 Liter Bier zum Selbstkostenpreis (a Liter höchstens 15 Pf.), so ist das täglich 60 Pf., bei 300 Arbeitstagen sind das 180 Mk., insgesamt 180 Mk. und käme hierfür die Steuerklasse von 1300-1400 Mk. in Frage. Dagegen fallen weg für Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge, Beiträge für sonstige freie Hilfskassen, für Lebensversicherung usw. oft mehr wie 100 Mk., somit käme der Arbeiter in eine niedrigere Steuerstufe. Was das ausmacht, ist aus folgendem zu ersehen: bei 1200 bis 1300 Mk. jährlich 9 Mk. Staatssteuer, Gemeindeumlage 4,50 Mk., Kreisumlage 40 Proz. oder 3,60 Mk., Gemeindezulage 150 Proz. oder 6,75 Mk., macht zusammen 23,85 Mk.; bei 1300-1400 Mk. jährlich 11 Mk. Staatssteuer, Gemeindeumlage 5,50 Mk., Kreisumlage 40 Proz. oder 4,40 Mk., Gemeindezulage 150 Proz. oder 8,25 Mk., macht zusammen 29,15 Mk.; bei 1700 Mk. sind es schon bis zu 60 Mk. Gesamtsteuer. Wenn es nur um die Einkommensteuer zu tun wäre, so könnte man noch nicht so viel sagen. Aber die Gemeindeumlagen betragen die Hälfte der Staatssteuer, hierauf noch 150 Prozent, dazu dann noch 40 Proz. Kreisumlagensteuer. Solche Steuern gehen ins Unermessliche. Sonderbar muß es aber die Arbeiter anmuten, daß die Herren vom Zentrum von 1000-6000 Mk. Einkommen einen höheren Steuersatz verlangten wie die Regierung selbst wollte. Da zeichnete sich besonders der so vielgeschwähigte Zentrumsaufwärts verlangte man weniger Steuern, wie die Regierung beabsichtigte. Solche Herren nennen sich aber Arbeitervertreter. Jetzt will man nun den Arbeitern plausibel machen: Ja, so hat man sich die Sache nicht gedacht, und tröstet die Familienväter damit, daß sie, je nach der Zahl ihrer Kinder, um ein, zwei oder drei Steuerstufen herabgesetzt werden. Diejenigen mit starker Familie sind aber andererseits wieder um so mehr geschlagen, weil sie mehr an indirekten Steuern zu leisten haben. Wenn die Arbeiter den endlosen Steuern entgegenwirken wollen, so müssen sie nicht erst unfähige Vertreter ins Parlament schicken, sondern Männer mit dem nötigen Rückgrat, die die Interessen der Arbeiter wahrnehmen.

Niesla. In der am 2. Juni abgehaltenen Versammlung gab Kassierer Kollege Zocher die Abrechnung für das 1. Quartal. Die Einnahme betrug 842,80 Mk., die Ausgabe 307,47 Mk., mithin an die Hauptkasse abgesandt 535,33 Mark. Die Lokalkasse hatte Kasienbestand 837,96 Mk. An Mitgliedern zählt die Zahlstelle 132 männliche und 2 weibliche. Trotz der hohen Mitgliederzahl war die Versammlung nur von 21 Mitgliedern besucht. Am meisten glänzen

durch Abwesenheit immer die Kollegen der Schönherr- und Köhler-Mühlen, der größten Betriebe am Orte. Die Kollegen könnten sich ein Beispiel an dem Zusammenhalt der Kollegen aus der neuen Delmühle nehmen, wo jetzt ein ganz annehmbarer Tarifvertrag abgeschlossen wurde. Wästen dies die Kollegen beherzigen, und zumal in der Webenmühle Schönherr, wo der Tarifvertrag nächstes Frühjahr abläuft. Aber leider gibt es dort Kollegen, die nicht zum Gedeihen der Organisation arbeiten, sondern versuchen, Uneinigkeit unter den Kollegen herbeizuführen. Auch das Interesse der hiesigen Brauereiarbeiter läßt viel zu wünschen übrig. Diese Laune und Interesselosigkeit sollte verschwinden.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Sonntagsruhe und Bierabgabe aus der Brauerei an den Wirt in Preußen. Das Preussische Kammergericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Personen für Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Sonntagsruhe verantwortlich zu machen seien. Ein Gastwirt hatte sich an einem Feiertag aus einer Brauerei ein Faß Bier gegen 7 Uhr nachmittags holen lassen. Der Brauereidirektor B. und der Oberbursche Th. wurden angeklagt, weil sie das Bier an den Gastwirt abgelassen hatten. Das Schöffengericht und die Strafkammer sprachen die Angeklagten frei, weil eine offene Verkaufsstelle nicht in Frage komme, wo jeder Bier kaufen könne.

Diese Entscheidung sucht die Staatsanwaltschaft durch die Revision beim Kammergericht an und betonte, nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten sei der Verkauf an Sonn- und Festtagen nur von 7 bis 2 Uhr früh gestattet.

Das Kammergericht hob die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurück, indem u. a. ausgeführt wurde, nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten dürfe ein Verkauf an Sonn- und Festtagen nur während der Stunden von 7 bis 2 Uhr erfolgen. Das Bier sei aber gegen 7 Uhr nachmittags verkauft worden. Das sei unzulässig gewesen. Th. als Arbeitnehmer könne aber wegen der erwähnten Zuwiderhandlung nicht bestraft werden. Eine Verurteilung des Brauereidirektors könne aber eintreten, wenn das Bier mit seinem Wissen und Willen verkauft worden sei.

Aus der Mühlenindustrie.

So vergeht die Herrlichkeit. Anton Keller in München, der Führer des katholischen Arbeitervereins und des Arbeitsnachweises des Arbeitgeberverbandes der Mühlenbesitzer, bekam wegen Unterschlagung und Untreue ein Jahr Gefängnis. Keller wollte die Organisation der Mühlenarbeiter in München mit Stumpf und Stiel ausrotten, nun ist er kaltgestellt.

Ein Gemütskranke. Vor dem Siegnitzer Gewerbegericht klagte ein Müllerlehrling gegen seinen Lehrmeister, bei dem er vier Jahre als Lehrling gelernt, auf Zulassung zur Gesellenprüfung, Herausgabe des Arbeitsbuches und Entschädigung von wöchentlich 15 Mk. für entgangenen Verdienst. Es war vereinbart worden, daß die Lehrzeit am 31. März 1912 beendet sein solle. Der Meister wollte aber dem Lehrling kein Gesellenstück anfertigen lassen und ihn nicht freigeben, weil er innerhalb der vier Lehrjahre rund vier Monate krank gewesen und wenig ansehnlich gewesen sei, so daß er die vier Monate nacharbeiten müsse. Das sei bei längerer Krankheit im Handwerk eine Uebung und werde neuerdings auch in vielen Lehrverträgen ausdrücklich vereinbart. Das Gericht machte zunächst den Lehrling darauf aufmerksam, daß nach der Gewerbeordnung nicht der Meister, sondern der Lehrling den Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung bei dem Prüfungsausschüsse stellen muß. Im übrigen wurde durch Urteil festgestellt, daß die Lehrzeit des Klägers beim Beklagten am 31. März 1912 zu Ende war. Der Meister wurde für schuldig erklärt, das Arbeitsbuch herauszugeben und die verlangte angemessene Entschädigung zu zahlen. In der Begründung verneinte das Gericht das Bestehen eines allgemeinen Handwerksgebrauchs, wonach bei Krankheit des Lehrlings sich der Lehrvertrag ohne weiteres verlängere. Dieser Gemütskranke von einem Lehrherrn bekommt hoffentlich keinen neuen Lehrling als Ausbeutungsobjekt für vier Jahre. Zwei Jahre sind zur Ausbildung genug: die übrige Zeit dient der Ausbeutung.

Die Müllerereibergsgenossenschaft ist, wie wir bereits in Nr. 21 unserer Zeitung bemerkten, eine der teuersten Bergsgenossenschaften im Reich. Ueber die Ursache dieser Tatsache gibt Herr Schneider, Direktor der Müllerereibergsgenossenschaft, folgende Darstellung:

Das Unfallrisiko in der Müllerereibergsgenossenschaft ist ein ungewöhnlich hohes. Ein Blick in die Rechnungsergebnisse der Bergsgenossenschaft, die das Reichsversicherungsamt in Nr. 1 der Amtlichen Nachrichten für 1912 veröffentlicht hat, beweist das zweifelsfrei. Da sehen wir Bergsgenossenschaften, wie die Tabak-Bergsgenossenschaft, die auf 1000 versicherte Kollarbeiter 0,60 — die Bekleidungsindustrie-Bergsgenossenschaft, die 1,93, die Buchdrucker-Bergsgenossenschaft, die 2,98, die Textil-Bergsgenossenschaft, die 3,28 — 2,64 — 1,92 usw. entschädigungsberedigte Verletzte haben. Dagegen entfallen auf die Müllerereibergsgenossenschaft 13,90 Verletzte auf 1000 Kollarbeiter. Es gibt nur wenige Bergsgenossenschaften im Deutschen Reich, die annähernd den gleichen oder einen noch höheren Prozentsatz an Verletzten aufweisen. Die Schmelze-Bergsgenossenschaft hat nur 4,65, die Fleischer-Bergsgenossenschaft nur 8,16 Verletzte auf 1000 Kollarbeiter.

Während nun die Müllerereibergsgenossenschaft bei 63 1/2 Millionen Mark Lohnen 1 565 000 Mk. an Renten hat zahlen müssen, d. h. auf 1000 Mk. Lohn 24,65 Mk. — hat die Schmelze-Bergsgenossenschaft 12 1/2 Millionen Mark Lohnen nur 488 000 Mark Renten — also auf 1000 Mk. Lohn 3,96 Mk. und die Fleischer-Bergsgenossenschaft bei 10 1/2 Millionen Mark Lohnen nur 1 054 000 Mk. Renten, also auf 1000 Mk. 10,26 Mk. Entschädigungen gezahlt.

Auf diese Weise erklärt es sich, daß die Müllerereibergsgenossenschaft auf 1000 Mk. Lohn 28 — 35 Mk. Beiträge erhebt. Die Unfallgefahr herabzumindern durch Schutzvor-

richtungen und strenge Beaufsichtigung der Mühlen liegt demnach im Interesse der Mühlenbesitzer, der Müllerereibergsgenossenschaft und der Mühlenarbeiter. Erstere ersparen dadurch Beiträge, letztere behalten ihre gesunden Gliedmaßen.

Besonders groß ist die Unfallgefahr in den Kleinmühlen. 1910 betrug die Unfallbelastung in den Mühlen mit 1—2 Arbeitern 25,66 auf 1000 versicherte Personen, dagegen in den Großmühlen mit mehr als 50 Arbeitern auf 1000 Versicherte nur 9,99. Besonders groß ist die Unfallbelastung in den Kleinmühlen der bayerischen Sektion, dort entfielen 1910 gar 31,89 auf 1000 Versicherte. Die bayerischen Kleinmüller sind ihr Organ, die „Südwestdeutsche Müllerzeitung“ hätten also besseres zu tun, als hartnäckig in giftigem Hass gegen die Arbeiterbewegung sich auszuschleimen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Dem Bericht der Generalkommission für das Jahr 1911, der in Nr. 19 des „Correspondenzblattes“ veröffentlicht wird, entnehmen wir folgendes: Das sozialpolitische Ergebnis der Reichsgesetzgebung in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres ist bereits in dem an den Dresdener Gewerkschaftskongreß erstatteten Bericht gewürdigt worden. Was dort vorausgesagt ist eingetroffen. Das Arbeitsstatamergesetz ist während der Herbsttagung des Reichstages nicht zur Erledigung gekommen. Die Regierung hat den nun schon zum zweiten Male vom Reichstage in zwei Lesungen fertiggestellten Gesetzentwurf scheitern lassen, weil gegen ihn und der Scharfmacher Willen die Wählbarkeit der Gewerkschaftsangehörigen und die Einbeziehung der Eisenbahnwerkstätten zu den Arbeitskammern vom Reichstage beschlossen worden war. Das Hausarbeitsgesetz hat im Herbst die dritte Lesung passiert und ist am 1. April d. J. in Kraft getreten. Die bürgerliche Mehrheit war für die von den Sozialdemokraten, gestützt auf das einmütige Votum des Deutschen Heimarbeitertages geforderten Lohnrätmter, zur Festsetzung von Mindestlöhnen nicht zu haben. Die Hilfe aus größter wirtschaftlicher Not erwartenden Heimarbeiter wurden mit dem Linsengericht der Sachauschüsse abgefunden. Das Gesetz sieht die Erreichung von Sachauschüssen vor, die weder obligatorisch noch paritätisch sind. Sie dürfen Anträge stellen, Gutachten abgeben, Erhebungen veranstalten, Wohlfahrtsrichtungen schaffen, aber nicht Mindestlöhne festsetzen. Daß diese Sachauschüsse eine nennenswerte Bedeutung erlangen und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter bessern werden, ist nicht anzunehmen, um so weniger, als das Gesetz im übrigen lediglich Vorschriften enthält, deren Durchführung den Heimarbeitern Kosten verursacht, ohne daß ihre Einnahmen erhöht werden. Dies Gesetz wird wesentlich dazu beitragen, die Heimarbeiter von der Notwendigkeit der organisierten Selbsthilfe zu überzeugen. Die Festsetzung von Mindestlöhnen, die durch die Gesetzgebung nicht zu erreichen war, müssen die Heimarbeiter mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation sich erkämpfen.

Das Versicherungsrecht für Angestellte ist gleichfalls in der kurzen Herbstsession vom Reichstage verabschiedet worden. Durch das Gesetz werden alle Angestellten mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 Mk. dem Versicherungszwange unterstellt. Nach Leistung von mindestens 120 Monatsbeiträgen besteht Anspruch auf Ruhegeld vom 65. Lebensjahre an oder bei früherem Eintritt der Berufsunfähigkeit. Diese liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf die Hälfte herabgesunken ist. Gewährt wird ferner Witwenrente an alle, auch die erwerbsfähigen Witwen und Waisenunterstützung bis zum 18. Lebensjahre. Die von Unternehmern und Angestellten je zur Hälfte zu leistenden Beiträge sind sehr hoch. Sie betragen 7 Prozent des Gehalts, während die Renten unzureichend sind. Der größte Mangel des Gesetzes besteht aber in der Ausschaltung der Selbstverwaltung. Die Verwaltung der zu bildenden Reichsversicherungsanstalt ist der Bürokratie ausgeliefert. Die Versicherten und die Unternehmer sind zwar zur Mitarbeit zugelassen, zu bestimmen hat jedoch nur die Bürokratie. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl beamteter Mitglieder, die vom Kaiser ernannt werden, sowie je zwei Vertretern der Unternehmer und der Angestellten. Um das Alleinbestimmungsrecht der Beamten zu sichern, schreibt § 100 des Versicherungsgesetzes vor: Bei der Beschlußfassung scheiden so viel nichtbeamtete Mitglieder aus, daß die beamteten in der Mehrheit sind. Für die von den Gewerkschaften schon auf dem Hamburger Gewerkschaftskongreß erhobene Forderung, die Pensionsversicherung durch den Ausbau der Invalidenversicherung zur Durchführung zu bringen, die auch von einer starken Minderheit der Privatangestellten vertreten wurde, fand sich im Reichstage keine Mehrheit. Nur die Sozialdemokraten traten geschlossen und energisch dafür ein. Das Versicherungsrecht für Angestellte ist mehr noch als alle anderen Sozialgesetze ein Produkt der Angst vor der Sozialdemokratie. Regierung und bürgerliche Parteien waren bestrebt, die Wünsche der Privatangestellten zu erfüllen, weil man dadurch den Abmarsch dieser Wählergruppen in das Lager der Sozialdemokratie verhindern zu können glaubt. Ob diese Spekulation nicht eine verfehlte ist, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Das Ergebnis der Reichstagswahlen hat eine kolossale Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen und Mandate gebracht. Das arbeitende Volk hat die Quittung ausgestellt für den fortigehenden Verrat an seinen Interessen, den der Reichstag während der letzten fünf Jahre in so überreicher Weise verübt hat. Die Reichsfinanzreform und die Reichsversicherungsordnung mit ihrer brutalen Entrechtung der Versicherten haben eine ungeheure Erbitterung unter der denkenden Arbeiterklasse hervorgerufen. Selten wohl ist ein Wahlkampf mit solcher Heftigkeit geführt worden. Für die Gewerkschaften waren aber die diesmaligen Reichstagswahlen auch von erhöhter Bedeutung. Von ihrem Ausfall hing es ab, ob die Absicht der Regierung und der hinter ihr stehenden industriellen und agrarischen Scharfmacher durch verschärfte Strafbestimmungen die Ausübung des Koalitionsrechts unmöglich zu machen sich verwirklichen lassen würde. Das dürfte jetzt schwierig sein; die gegenwärtige Zusammenfassung des Reichstages bietet einen gewissen Schutz gegen die gewerkschaftsfeindlichen Pläne. Weil verschärfte Strafbestimmun-

gen oder gar Ausnahme Gesetze gegen die Arbeiter einstweilen nicht zu haben sind, ist die im Banne der großkapitalistischen Unternehmer stehende Regierung desto mehr geneigt, alle ihr zur Verfügung stehenden Machtmittel gegen die ihr Koalitionsrecht ausübenden Arbeiter in Anwendung zu bringen. Polizei, Militär, Staatsanwälte und Gerichte sind eifrig am Werk, um die „Freiheit der Arbeit“ zu schützen. Ein Streikbrecher ist mehr und mehr zu einer geheiligten Person geworden. Auch ohne Ausnahme Gesetze werden die kämpfenden Arbeiter nach ausnahmsgeheulichen Regeln behandelt. Wegen geringfügiger Verbalinjurien, wenn sie sich gegen Streikbrecher richten, werden ungläublich harte Gefängnisstrafen verhängt. Die blindwüchtige Bekämpfung der um wirtschaftliche Besserstellung ringenden Arbeiter trägt in hervorragendem Maße dazu bei, immer größere Massen den Organisationen zuzuführen und steigert die Widerstandskraft und den Opfermut der Arbeiterkraft. Die organisierte Arbeiterkraft weiß nur zu gut, daß ein freies Koalitionsrecht von ungleich größerem Wert für die Arbeiterklasse ist als die sozialpolitische Flickschusterei der herrschenden Klassen. Die Arbeiterkraft wird sich für die Führung der wirtschaftlichen Kämpfe notwendige Koalitionsfreiheit erringen, mögen die Widerstände auch noch so groß sein.

Der Dresdener Gewerkschaftskongreß hat die Generalkommission beauftragt, gemeinsam mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche Unterstützungsvereinigung ins Leben zu rufen, deren Aufgabe es sein soll, den Mitgliedern der Gewerkschaften und Genossenschaften, die freiwillig Beiträge leisten und deren Familienangehörigen Unterstützung in Fällen des Todes, des Alters, der Kinder- und Krankenversorgung usw. zu gewähren. Verhandlungen, die einige Zeit nach dem Kongreß mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung stattgefunden haben, ließen erkennen, daß die Errichtung einer Unterstützungsvereinigung ohne Rechtsanspruch geschlichen Schwierigkeiten begegnen würden. Nach eingehender Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse haben Gewerkschaften und Genossenschaften sich denn entschlossen, zur Durchführung der Unterstützungsvereinigung eine besondere Aktiengesellschaft zu gründen. Das erforderliche Aktienkapital wird zur Hälfte von den der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbänden, zur anderen Hälfte von den dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehörigen Genossenschaften aufgebracht werden. Ueber die von der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Aktiengesellschaft durchzuführenden Versicherungsrichtungen sind endgültige Entscheidungen noch nicht getroffen. Diese Fragen unterliegen gegenwärtig der Begutachtung durch sachverständige Versicherungsmathematiker. Voraussichtlich wird es gelingen, noch im Laufe dieses Jahres das Versicherungsunternehmen in Wirksamkeit treten zu lassen.

Mit dem Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine haben weiterhin gemeinsame Beratungen wegen der zur Bekämpfung der Schäden der Heimarbeit zu treffenden Maßnahmen stattgefunden. Auch wegen Durchführung der Vereinbarung bezüglich der Verhängung von Boykotts über die Lieferanten der Konsumvereine fanden mehrfach Verhandlungen mit dem Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine statt, die in jedem Falle zu einer Verständigung führten.

Nach dem von den Gewerkschaftskongressen beschlossenen Regutativ, betreffend die Zusammensetzung der allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse, die Zusammenfassung der Generalkommission, ihre Aufgaben und den Gewerkschaftsausschuß, hat die Generalkommission unter anderem die Aufgabe: „Die gewerkschaftliche Agitation namentlich in den Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern.“ Die zur Durchführung dieser Aufgabe seit Jahren getroffenen Einrichtungen haben im Vorjahr eine Menderung nicht erfahren. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen oder Uebernahme der gesamten Kosten zur Gründung von Arbeitersekretariaten und Anstellung von Gewerkschaftssekretären haben im Berichtsjahr eine weitere Zunahme erfahren. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Generalkommission solchen Anträgen nur in sehr beschränktem Umfang Folge leisten kann; einmal, weil die für die Gewährung solcher Unterstützungen erforderlichen Voraussetzungen fehlen, dann aber auch, weil die der Generalkommission zur Verfügung stehenden Mittel auch nicht entfernt ausreichen würden, alle nach der Richtung hin gestellten Anforderungen zu erfüllen. Finanzschwache Gewerkschaftsverbände haben vielfach auf ihren Antrag Unterstützungen zur Durchführung sozialer Wahlen erhalten, ebenso die zur Rechtsauskunfterteilung erforderlichen Bücher. Zur Beschaffung von Veranlagungsmöglichkeiten sind auch im Berichtsjahr nicht unerhebliche Mittel aufgewandt worden. Es handelt sich in allen Fällen immer nur um Milderung geeigneter Mängel. Für den Erwerb eigener Grundstücke gibt die Generalkommission Mittel nicht her.

Christliches und Gelbes.

Christliche Arbeiterschädigung. Der „Anzeiger vom Oberland“ in Diberach vom 31. Mai schreibt:

Wurzach, 30. Mai. Die Arbeiter der hiesigen Schloßbrauerei, welche den christlichen Gewerkschaften angehören, haben laut W. W. durch ihre Bezirksleitung die Forderung auf eine Neuregelung ihrer Arbeitsverhältnisse an den Arbeitgeber eingereicht. Da diese Forderungen nicht erfüllt sind und kaum an dasjenige heranreichen, was in Brauereien mit ähnlichen Verhältnissen seit Jahren schon durchgeföhrt ist, darf wohl eine Einigung auf friedlichem Wege erwartet werden. Derartige Lohnbewegungen im Brauereigewerbe haben auch für die Öffentlichkeit, insbesondere für denjenigen Teil der Bevölkerung, der auf christlichem und nationalem Boden steht, große Bedeutung. Stehen wir doch vor der Tatsache, daß der sozialdemokratische Verband im Brauereigewerbe die Alleinherrschaft zu erlangen sucht. In weiten Gegenden ist ihm dies bereits gelungen. Auch in unserem Oberlande ist diese Gefahr nicht mehr allzu fern. Die Schuld tragen zum Teil die Brauereibesitzer selbst, indem sie sich vielfach gegen die Bestrebungen der Christ-

lichen Organisationen wenden, die Arbeiter dadurch in die sozialdemokratischen Gewerkschaften treiben und dann gezwungen sind, mitleidigeren Tarifverträge abzuschließen. Weitsichtige Brauereibesitzer bauen hier vor und schließen frühzeitig genug mit der christlichen Organisation Verträge ab. Wo das geschieht, hat die christlich-nationalgesinnte Gesamtbevölkerung alle Ursache, in ihrer Eigenschaft als Wirtinnen und Wirt auf diese Vorgänge ein wachsames Auge zu haben. Hoffen wir, daß dies im vorliegenden Fall nicht nötig wird und bald eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem christlichen Verbands zustande kommt.

Der Rede Sinn ist: Den Unternehmern wird gesagt, die christlichen Gewerkschaften fordern weniger, als in Brauereien mit ähnlichen Verhältnissen schon seit Jahren durchgeführt ist. Deshalb, ihr Unternehmer, unterstützt die christlichen Gewerkschaften, sonst kommen die „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften und zwingen euch, mehr zu gewähren, als was ihr den christlichen geben braucht. Weitsichtige Unternehmer bauen also vor und schließen frühzeitig genug mit den Christlichen ab. Welcher Unternehmer aber dies nicht macht, den wird die christlich-nationale Arbeitererschaft boikottieren.

Also Bitten und Drohung gegen die Unternehmer, die christlichen Gewerkschaften zum Schaden der Arbeiter zu bevorzugen. Es ist deutlich, was der „Anzeiger vom Oberland“ sagt, und so handeln auch die christlichen Gewerkschaften, wo es ihren, den Arbeiterinteressen entgegenstehenden Organisationsinteressen entspricht.

Volkswirtschaftliches, Steuerpolitisches.

Die goldene Großmacht! Nach einer Zusammenstellung im „Reichsanzeiger“ verfügten 86 deutsche Kreditbanken am 30. April 1912 über 2 1/2 Milliarden Mark Aktienkapital. Die gesamten Aktien betragen über 13 Milliarden Mark. Ziemlich die Hälfte beider Summen entfällt auf die 8 Berliner Großbanken: Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdener Bank, Bank für Handel und Industrie, Schaaffhausenscher Bankverein, Nationalbank, Commerz- und Diskontobank, Mitteldeutsche Kreditbank! Verteilt man die Gesamtsumme auf die Großbanken und die übrigen Institute, dann ergibt sich diese Uebersicht:

	8 Großbanken	78 and. Banken
	Mill.	Mill.
Aktienkapital . . .	1 140 000 000	1 387 365 000
Reserven . . .	356 838 000	294 373 000
Aktien, insgesamt . . .	7 575 478 000	5 623 611 000

Diese Ziffern demonstrieren die in den Kreditbanken ruhende Macht, insbesondere die gewaltige Ueberlegenheit der 8 Großbanken. Diese sind zum Teil untereinander, teilweise aber auch noch bei den übrigen Banken dauernd beteiligt, so daß ihr Einfluß noch weit über das eigene Kapital reicht. Die dauernde Beteiligung bei anderen Banken ergibt in der Gesamtsumme 408,2 Millionen Mark, davon entfallen auf die 8 Großbanken allein 259,6 Millionen Mark. Leider gemäßen die Bilanzen kein richtiges Urteil über die industrielle Betätigung der Banken. Der Besitz an börsengängigen Wertpapieren — außer Anleihen usw. — stellt sich für alle Banken auf 181,9 Millionen Mark, für die Großbanken allein auf 121 Millionen Mark. Die Summe ihrer Debitoren beläuft sich auf 2954,3 Millionen Mark; bei allen Banken ergab diese Position 5824,6 Millionen Mark. Die Ab- und Bürgschaftskreditoren figurieren mit insgesamt 760,6 Millionen Mark, bei den 8 Großen allein mit 421 Millionen Mark. Die Bankgebäude, einschließlich Immobilien, repräsentieren zusammen einen buchmäßigen Wert von 250,8 Millionen Mark, woran die Großbanken mit 124,3 Millionen Mark partizipieren. In die vorstehenden Angaben nicht eingeschlossen sind die Zahlen von drei Ueberseebanken: Deutsche Orientbank, Deutsche Ueberseeische Bank und Deutsche Palästina-Bank, sämtlich in Berlin. Deren Aktienkapital betrug 82 Millionen Mark. Sie verfügen über 11,4 Millionen Mark Reserven und insgesamt 480,3 Millionen Mark Aktien. Die Aktien der 89 Banken zusammen ergeben pro Kopf der Bevölkerung 210 Mark. Nimmt man an, daß das durch diese Banken in Bewegung gesetzte Kapital im Durchschnitt nur 4 Proz. Zinsen einbringe, dann entspräche das dem netten Summen von 547 Millionen Mark als Tributpflicht der produktiven Arbeit!

Soziales.

Unterernährung und Volksgesundheit. Die behängnisvolle Bedeutung der Unterernährung für die Gesundheit liegt für jeden klar zutage, der Gelegenheit hat, Einblick in die Lebensverhältnisse der Angehörigen beider Klassen der Bevölkerung, der Besitzenden und der Besitzlosen, zu tun. Man betrachte nur einmal die in der Börje versammelten Industriellen, Kaufleute, Makler und Agenten und daneben die Arbeiter eines industriellen Unternehmens, wenn sie in der Kantine ihr Frühstück verzehren oder sich in langen, dichten Reihen nach Hause begeben. Der Unterschied ist so groß, daß er jedem auffallen muß: an der einen Stelle gut genährte, gesunde Männer, unter ihnen recht viele höheren Alters, die aber auch noch den Einbruch voller Leistungsfähigkeit machen, und an der anderen Stelle schlecht genährte, magere Männer — die älteren Jahrgänge sind sehr schwach vertreten —, die vor der Zeit gealtert sind und an denen starker Verbrauch der Kräfte leicht zu erkennen ist. Dieser Unterschied hat natürlich nicht nur eine Ursache, sondern mehrere. Eine der bedeutungsvollsten ist zweifellos die Unterernährung. Für den schädlichen Einfluß der Unterernährung auf die Gesundheit liefert der 2. Band der von Professor Stephan Bauer herausgegebenen **Wissenschaftlichen Arbeiten** einen zwingenden Beweis. Professor Lichtenfels hat die Ernährung von circa 13 000 Arbeitern, die in Weinagen herpflügt werden, untersucht. Hierbei haben sich für die Angehörigen der verschiedenen Industriegruppen verhältnismäßig erhebliche Unterschiede in der Ernährung, besonders auch im Anteil des animalischen Eiweiß ergeben. In der Einleitung zu Lichtenfels' Arbeit stellt Bauer die Unter-

schiede in der Zusammensetzung der Nahrung, soweit sie für 2958 Arbeiter in Sachsen festgestellt sind, in Vergleich zu den Ziffern über Ernährung und Krankheitsdauer, die das umfangreiche Werk des Kaiserlichen Statistischen Amtes: **Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ostprovinz für Leipzig und Umgegend** enthält. Das Resultat ist, daß Krankheitshäufigkeit und Krankheitsdauer mit der Verringerung des animalischen Eiweiß in der Nahrung steigen. Die nachstehenden Uebersichten beweisen dies:

Industriegruppe	Täglicher Verbrauch von animalischem Eiweiß in Gramm			
Nahrungsmittelindustrie	49,23			
Textilindustrie	42,84			
Industrie der Steine und Erden	29,85			

Auf je 1000 beobachtete Männer entfallen	Krankheitsfälle		Krankheitstage	
	25-34 Jahre	35-54 Jahre	25-34 Jahre	35-54 Jahre
Nahrungsmittelindustrie	354	447	8684	10456
Textilindustrie	393	422	7539	9607
Industrie der Steine und Erden	569	685	9981	14807
Erden (Zement u. Kalk)	495	603	12168	19363
Steinbearbeitung	350	461	7381	11615
Glas, Porzellan				

Wird der Verbrauch von animalischem Eiweiß für die Angehörigen der Nahrungsmittelindustrie gleich 100 gesetzt, so sinkt er für die Textilindustrie und Industrie der Steine und Erden auf 87 und 60,6. Die Zahl der Krankheitsstage steigt umgekehrt (Nahrungsmittelindustrie wieder gleich 100 gesetzt) auf 113 und 147 bei der Textilindustrie und der Industrie der Steine und Erden. Nach dieser Feststellung kommt Bauer mit Recht zu dem Ergebnis: „Das Ausmaß des animalischen Eiweiß, das sich die Arbeiter durch die Kaufkraft ihres Lohnneinkommens in einer Industrie verschaffen können, steht in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer relativen Krankheitsdauer. Je weniger tierisches Eiweiß verfügbar ist, desto stärker ihre Krankheitswahrscheinlichkeit.“ Bauer folgert hieraus weiter, daß es ein hygienisches Minimum gibt, das sich berechnen läßt, und daß dieses Minimum den Reallohn erfassen muß und daß jede Preis- und Zollpolitik, die die Quote der Unterernährten vergrößert, nicht gesund, sondern Verlastung der Industrie bedeutet. Auf Anregung von Bauer u. a. soll bekanntlich versucht werden, die Kaufkraft des Lohnes in allen Industrieländern festzustellen. Untersuchungen dieser Art sind zweifellos von der größten Bedeutung. Durch sie kann die strittige Frage, ob die Lebenshaltung der Arbeiter steigen ist oder ob die höheren Löhne von der Preissteigerung absorbiert werden, beantwortet werden.

Arbeiterversicherung.

Aufräumungsarbeiten nach dem Brande einer Mühle gehören zum Mühlenbetrieb und etwaige Unfälle sind von der Müllereiberufsgenossenschaft zu entschädigen. Tatsbestand ist folgender: Die Mühle eines Mühlenbesizers, der in seinem Betriebe 14 Personen beschäftigte, brannte bis zum Erdgeschoß nieder. Bald nach dem Brande nahm der Besitzer die Aufräumungsarbeiten mit seinem väterlichen Mühlenbetriebe gehaltenen Geschirre und 11 dieser Arbeiter auf, und erledigte sie an etwa 77 Arbeitstagen, indem er während der Zeit, dem sinkenden Bewußnis entsprechend, Leute entließ, so daß er zuletzt nur noch zwei davon in seinem Dienst hatte. Die Aufräumungsarbeiten erstreckten sich auch auf den Abbruch der stehengebliebenen Gebäudeteile, von Maschinenenteilen, auf das Abfahren des Schuttes und der Bewegung des noch auf der Brandstätte befindlichen Getreides und Mehles. Auf diese Bergungsarbeiten entfielen etwa sieben Arbeitstage.

Bei diesen Aufräumungsarbeiten verunglückte ein Kutsher dadurch, daß er sich beim Verladen eines eisernen Trägers eine Quetschung des rechten Zeigefingers zuzog. Er blieb über 13 Wochen erwerbsunfähig und verlor durch Amputation die zwei Glieder dieses Fingers. — Zwischen der Müllereiberufsgenossenschaft und der Hannoverschen Baugewerkschaftsgenossenschaft entstand nun Streit darüber, welche den Unfall zu entschädigen habe. Die vorläufige Fürsorge übernahm die Müllereiberufsgenossenschaft. Sie hielt aber die Hannoversche Baugewerkschaftsgenossenschaft für entschädigungspflichtig und begründete das damit, daß die Aufräumungsarbeiten als selbständige Regiebauarbeiten zu gelten hätten, für welche sie nicht zuständig sei. Die Aufräumungsarbeiten seien zu umfangreich gewesen, als daß sie dem infolge des Brandes aufgelösten Mühlenbetriebe noch zugerechnet werden könnten. Der Müllereiberuf habe nach dem Brande vollständig geruht.

Trotzdem wurde jedoch die Müllereiberufsgenossenschaft für entschädigungspflichtig erklärt. In der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 24. März d. J. heißt es: „Das Reichsversicherungsamt hat unbedenklich angenommen, daß die Aufräumungsarbeiten, bei denen der Unfall passierte, erfolgt sind, um einen schnellen Wiederaufbau der Mühle und die Fortsetzung des Betriebes zu ermöglichen. Da sie überdies mit Arbeitern ausgeführt worden sind, die früher im Mühlenbetriebe beschäftigt waren und mit dem für den Mühlenbetrieb gehaltenen Fuhrwerke ohne Hinzuziehung fremder Unternehmer, so hat auch die Müllereiberufsgenossenschaft diese Arbeiten in Deckung zu nehmen und den Unfall zu entschädigen. Der Umstand, daß diese Arbeiten verhältnismäßig umfangreich gewesen sind, ändert nichts an dieser Auffassung.“

Innere Leiden als Unfallfolge. In den letztjährigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes spielt bei den inneren Leiden die Erfüllung unter den dem Betrieb eigentümlichen Gefahren eine große Rolle. So erkrankten ein Wächter, welcher behufs Stegens der Kontrolluhren drei bis vier Stunden in kaltem Schmelzwasser waten mußte, etwa 2 1/2 Wochen danach an akuter Nierenentzündung. Ebenso besteht ein Zusammenhang zwischen nachhaltiger Durchdringung und einer vier Tage später einkehrenden Blinddarmentzündung. Auch eine tödliche Lungenentzündung, welche bereits zwei Stunden nach einer heftigen Erfüllung begann, wurde als Unfallfolge anerkannt. Schwieriger liegen die Verhältnisse bei einem Monteur, welcher infolge eines bis anderthalbstündigen Aufenthaltes in stark gashaltiger Luft an sich ständig wieder-

holenden Anfällen von Herzbräune erkrankt war und mit einer Teilrente von 50 Proz. entschädigt wurde. Von besonders prinzipieller Bedeutung ist die Entscheidung, daß eine leichte Form von Zuderkrankheit als Unfallfolge anerkannt wurde. Das Urteil sagte, daß der Verletzte bei einem Zudergehalt von 3 bis 5 Proz. sich vor Anstrengung hüten mußte und billigte ihm eine Teilrente von 66 Proz. zu, während der Verletzte die Vollrente beantragt hatte und das Schiedsgericht in diesem Sinne entschieden hatte.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Abgewiesener Haftpflichtprozeß. Gegen die Braunschweig-Schöninger Eisenbahngesellschaft hatte die Aktiebrauerei Friedrich Jürgens, Braunschweig, einen Haftpflichtprozeß angestrengt, mit dem der Erste Senat des Oberlandesgerichts Braunschweig sich als Berufungsinstanz zu befassen hatte. Im November 1910 wurde ein vom Kutsher Kollegen Lohfink geführtes Fuhrwerk der genannten Brauerei, das von Schöningen heimkehrte, auf dem Bahnübergange bei Siede von einem Zuge, dessen Herannahen der Fuhrwerksleiter nicht bemerkt hatte, angeernt. Lohfink war infolge des Anpralles vom Wagen heruntergefallen und das eine der beiden Pferde war so erheblich verletzt worden, daß es getötet werden mußte. Der Bahnübergang hat keine Schrankenverriegelung und auch keine besondere Beleuchtung; des Sturmvetters halber hatte der Geschirrführer an jenem Abend auch keine Wagenlaterne nicht in Brand setzen können.

Von der Anklage der fahrlässigen Eisentransportgefahrdung ist der Kollege Lohfink vom Schöffengerichte sowohl als auch von der Ersten Strafkammer freigesprochen worden. Die Brauerei Friedrich Jürgens hatte den ihr infolge des Zusammenstoßes entstandenen Schaden auf 1500 Mark berechnet und beanspruchte im Wege des Haftpflichtprozesses die Erstattung dieses Betrages; auch hatte die Mälzereiberufsgenossenschaft sich der Anklage angeschlossen, mit dem Anspruch, daß die Braunschweig-Schöninger Eisenbahngesellschaft verurteilt werde, ihr die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch Gemährung von Unfallrente an den Kutsher Lohfink habe machen müssen. Auf Grund des Reichshaftpflichtprozesses hatten die Eisenbahnen für alle durch ihren Betrieb herbeigeführte Schäden, soweit sie nicht fremdes Verschulden oder das Vorliegen höherer Gewalt nachzuweisen vermögen.

Das Landgericht hatte die Ansprüche der klägerischen Parteien dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt. Auf die Berufung der Eisenbahngesellschaft erkannte das Oberlandesgericht jetzt dahin, daß die Klagen der Brauerei Jürgens sowohl als die der Mälzereiberufsgenossenschaft als unbegründet abzuweisen seien.

Die Haftung des Geschäftsherrn für den Angestellten. Eine Haftung des Geschäftsherrn für das Verschulden seines Angestellten besteht bekanntlich dann, wenn es der Geschäftsherr entweder bei der Auswahl des Angestellten oder bei dessen Beaufichtigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. In großen Betrieben, und zwar besonders in solchen, wo der Geschäftsherr selbst in erster Linie nur kaufmännisch sich betätigt, wird sich derselbe natürlich nicht um alle einzelnen Nebenverrichtungen kümmern können, auch wenn sie mit zum Betriebe gehören. Er muß dann seine gesetzliche Aufsichtspflicht auf dritte Personen abwälzen dürfen, die sein Vertrauen in dieser Hinsicht verdienen. Nach ständiger Rechtsprechung, vor allem auch des Reichsgerichts, wird dann auch der Geschäftsherr von seiner Verantwortlichkeit frei, wenn er diesen Teil seiner Aufsichtspflicht an Personen überläßt, denen er vertrauen darf. Der nach § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachgelassene Entlastungsbeweis ist dann in der Person dieser Angestellten zu führen. Voraussetzung ist aber stets, daß diese Dritten auch tatsächlich mit der Aufsichtspflicht betraut sind, und es genügt in dieser Hinsicht nicht, wenn sich nur im Laufe der Zeit und durch langjährige Übung eine Aufsichtstellung dieser Dritten über andere Angestellte herausgebildet hat.

Am 25. September 1909, abends, war die Ehefrau des Schumachermeisters Sch. in Essen von einem Eisenwagen überfahren worden, der im Betriebe der Brauereibesizers St. stand. Der Kutsher war ganz unverantwortlich gefahren und trug die alleinige Schuld an dem Unfälle. Der auf Schadenersatz verklagte Dienstherr des schuldigen Kutshers wendete ein, er habe sich bei der Größe des Brauereibetriebes nicht selbst um die Aufsicht der Kutsher kümmern können. Die Brauerei stoße jährlich über 60 000 Hektoliter aus und habe 22 Pferde. Er (der Beklagte) sei nur Kaufmann; die Aufsicht über das Kutsherpersonal stehe bei einem alten Angestellten M., einem früheren Unteroffizier, dem der Beklagte habe vertrauen dürfen und der selbständig die Kutsher habe entlassen und anstellen dürfen. Landgericht Essen und Oberlandesgericht Düsseldorf erkannten auch an, daß der Beklagte von seiner Verantwortung frei sein würde, wenn der Angestellte M. tatsächlich eine solche Vor-gesetztenstellung den Kutshern gegenüber besessen hätte, so daß er als Vertreter des Beklagten hinsichtlich der Aufsichtspflicht über die Kutsher habe gelten können. Dann würde der Beklagte entlastet sein, wenn nachgewiesen würde, daß dieser Angestellte seinerseits der Aufsichtspflicht genügt habe. Tatsächlich sei aber die Stellung des M. dem Kutsherpersonal gegenüber gar nicht selbständig gewesen, wie der Beklagte behauptete. Im Laufe der Zeit habe sich zwar ein Vorrang des M. über die anderen Kutsher herausgebildet, M. habe selbständig Kutsher anstellen dürfen, den Lohn habe aber stets der Beklagte festgesetzt. M. habe zwar auch selbständig den Kutshern kündigen dürfen; von trassen Fällen abgesehen, aber gleichfalls nur unter Billigung des Beklagten. Als „Vertreter“ des Beklagten könne darum M. nicht gelten. Die Aufsicht über die Kutsher sei sonach nach wie vor Sache des Beklagten selbst gewesen und er hätte den an dem Unfälle jetzt schuldigen Kutsher schon längst entlassen müssen, weil dieser sich infolge von Trunkenheit schon mehrmals zuvor recht unzuverlässig gezeigt habe. Die Revision des Beklagten beim Reichsgericht blieb erfolglos und wurde als unbegründet zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juni 1912. Aktenzeichen VI. 60/12.)

Minderjährige und Abzugsengeschäfte. Das Recht der Minderjährigen, Verträge abzuschließen, ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch besonders geregelt. Ein Minder-

jähriger ist nach den Bestimmungen jenes Gesetzes nur teilweise geschäftsfähig. Er kann also nicht ohne weiteres nach Belieben Verträge abschließen, sondern nur solche, durch die ihm Vorteile, nicht aber Nachteile erwachsen. Zu einer Willensklärung, sagt das Gesetz, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Minderjährige kann also zum Beispiel eine Schenkung ohne Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters annehmen, geht er aber einen Vertrag mit einem Abzahlungsgeschäft ein, so ist er an die Einholung der Genehmigung gebunden. Schließt der Minderjährige trotzdem aber einen den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Vertrag ab, ohne die erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters eingeholt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab. Derjenige, der mit einem Minderjährigen einen Vertrag abschließen will, kann sich nur dadurch Klarheit verschaffen, ob der Vertrag genehmigt wird, daß er den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen auffordert, sich zu erklären. Erfährt sich dieser innerhalb 14 Tagen nicht, so gilt seine Genehmigung als verweigert, der Vertrag also als nicht geschlossen.

Diese Gesetzesvorschriften werden natürlich nicht in allen Fällen beobachtet. Besonders gibt es gewissenlose Reisende genug, die sich an junge, unerfahrene Arbeiter und Arbeiterinnen herandrängen, um ihnen eine größere Bestellung aufzugeben. In den meisten Fällen wird aber gar kein Versuch gemacht, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. In der Regel erfährt dieser vom Vertragsabschluss erst dann, wenn die betreffende Firma mit dem Minderjährigen wegen Zahlung in Streit geraten ist.

So hatte z. B. vor kurzem ein Vertreter einer Berliner Verlagsbuchhandlung einem minderjährigen, schwachsinningigen Arbeiter ein Werk aufgetragen, das 33 Mk. kostete. Der Reisende hatte sich dem jungen Mann auf dem Heimweg aus der Fabrik zugesellt, ihm einen Probeband mit schönen Abbildungen gezeigt, und ohne besondere Mühe gelang es ihm, nachdem vorher noch ein Glas Bier spendiert worden war, den jungen Mann zu fangen. Da als Ort der Klage stets der Sitz der Firma in Frage kommt, so ist es für die klagende Firma sehr leicht, ein obliegendes Urteil herbeizuführen. Den Vogel abgeschossen hat aber jetzt die Verlagsbuchhandlung von G. in Dresden. Ein Reisender dieser Firma brachte es nämlich fertig, einem 17-jährigen Fortbildungsschüler eine Bestellung auf das bekannte Werk „Die Frau als Hausärztin“ abzunehmen. Das klingt zwar schier unglaublich, ist aber Tatsache. Obwohl die Firma Aufklärung erhielt, trat sie doch nicht vom Vertrag zurück. Im Gegenteil, als der gesetzliche Vertreter Einspruch gegen diese widersinnige Bestellung erhob, schenkte die Firma dem Widerspruch nicht nur kein Gehör, sondern ließ dem jungen Mann durch einen Rechtsanwalt eine Abmahnung zugehen. Natürlich wird die Firma in diesem Falle mit einer Klage abblitzen. Dieses Beispiel lehrt aber, daß Eltern und Vormünder ihre Kinder und Mündel dahingehend aufklären müssen, daß sie jede Belastigung durch einen Reisenden zurückweisen.

Gewerbegerichtliches.

Der Kutscher ist für unverschuldete Beschädigung des Wagens nicht ersatzpflichtig. Vor dem Gewerbegericht Brandenburg a. S. klagte der Kollege L. gegen die Brandenburger Niederlage einer Berliner Brauerei auf Zahlung von zusammen 51,95 Mk. Lohn und Entschädigung.

Kläger ist bei der Beklagten vom 23. Juni 1910 bis 6. Februar 1912 gegen einen Wochenlohn von 30 Mk. bei achtstündiger Rindung in Stellung gewesen. Am letztgenannten Tage ist er ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen worden. Bei der Zahlung des Lohnes sind ihm 21,95 Mk. in Abzug gebracht, weil er am 5. Februar dieses Jahres beim Fahren einen ihm anvertrauten Bierwagen beschädigt hatte. Er ist weder mit diesem Abzug noch mit seiner sofortigen Entlassung zufrieden und hat auf Auszahlung des einbehaltenen Lohnes von 21,95 Mk. wie auch auf Zahlung des Lohnes von 30 Mk. für die Kündigungsfrist geklagt. Er behauptet, an der Beschädigung des Wagens gänzlich unschuldig zu sein. Am 5. Februar sei er infolge des Glatteis und auch deshalb, weil er mit einem defekten Echerbaum fahren mußte, mit dem Wagen, der ins Schleudern und Gleiten gekommen war, gegen einen Baum gefahren, wodurch der Wagen mehrfach beschädigt worden war. Die Kitzung der Reparaturkosten vom Lohn sei zu Unrecht erfolgt, ebenso die sofortige Entlassung. Die Beklagte habe zwar einen ihrer Angestellten, als sie von dem Unfall erfahren habe, zu ihm geschickt, der ihm befohlen habe, nach Hause zu fahren; er habe aber geglaubt, dies nicht sofort tun zu brauchen, sondern habe erst noch Stunden bedient und sei erst dann nach Hause gefahren.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie behauptet, Kläger sei an dem traglichen Tage bebrunnen gewesen und habe unsinnig schnell gefahren und sei allein an dem Unfall schuld. Wenn in dem gegen Kläger eingeleiteten Strafverfahren wegen roher Mißhandlung des Pferdes der Kläger auch freigesprochen sei, so sei doch so viel festgestellt worden, daß Kläger übermäßig schnell gefahren und das Pferd in ungehöriger Weise behandelt habe. Er sei deswegen auch für den Schaden verantwortlich zu machen. Seine Entlassung sei zu Recht erfolgt, weil er sich beharrlich geweigert habe, den ihm gegebenen Weisungen Folge zu leisten.

Da der Unfall auf ein Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse zurückzuführen ist, für welche Kläger nicht verantwortlich gemacht werden kann, wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger den Betrag von 21,95 Mk. zu zahlen. Mit seinem weiteren Anspruch wird Kläger abgewiesen, da er selbst zugegeben hat, sich geweigert zu haben, einen ihm erteilten Auftrag auszuführen. Von den Kosten hat Kläger drei Fünftel und die Beklagte zwei Fünftel zu tragen.

Abdingbarkeit der Tarifverträge. Die „Kölnische Volkszeitung“ berichtet in ihrer Morgenausgabe (Nr. 478) vom Donnerstag, 30. Mai, aus Köln: Mehrere Plattenleger hatten von einem Plattenleger für Versehen von Platten einen Preis von 2,60 Mk. vereinbart und erhalten; nach der Abrechnung klagten sie auf Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem Tarifpreise (3 Mk.) und dem vereinbarten Preise = 27 Mk. Das Gewerbegericht Köln hatte die Klage abgewiesen, ein derartiges Sonderabkommen sei nicht deshalb, weil im Tarife bestimmte Löhne festgesetzt seien, unwirksam; Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien viel-

mehr nach der Rechtsprechung der Gerichte durch das Bestehen eines allgemeinen Tarifvertrages nicht gehindert, ihr Arbeitsverhältnis abweichend zu regeln. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde von dem Landgericht kostenfrei verworfen; das Berufungsgericht verneinte im Einklang mit dem Gewerbegericht einen Anspruch der Kläger auf Nachzahlung der an dem tarifmäßigen Satz fehlenden Beträge. Das Gericht hatte trotz der Bestimmung des Tarifs, monach Sonderverträge nicht geschlossen werden dürfen, den Abschluß derartiger Sonderabreden für durchaus zulässig und die Parteien des Arbeitsvertrages rechtlich bindend. Ob die Verletzung des § 10 den beteiligten Verbänden gegenüber ihren tarifvertragsuntreuen Mitgliedern einen Anspruch wegen Nichterfüllung erwähre, oder ob etwa ein solches Verhalten aus allgemeinen Rechtsgründen unter die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb falle, bedürfe hier keiner Erörterung. Jedenfalls müsse nach dem augenblicklichen Stand der Rechtsentwicklung, soweit diese die Frage der sogenannten Unabdingbarkeit der Tarifverträge betreffe, diese Einschränkung der rechtlichen Bindung der Sondervertragsparteien verneint werden. Wegen Fehlens einer positiven Gesetzesbestimmung hierüber müsse nämlich angenommen werden, daß eine derartige so gewaltig in die Verfügungsfähigkeit der Einzelpersonen eingreifende Beschränkung rechtsgültig nicht getroffen werden könne, trotz der Bestimmungen des Tarifvertrages. Ein die Unabdingbarkeit der Tarifverträge bestimmendes Wohnheitsrecht habe sich wenigstens im Deutschen Reich, trotz mancher Ansätze hierzu, bisher aber nicht gebildet. Hierfür spreche auch die Erwägung, daß das neue schweizerische Obligationenrecht es für nötig erachtet habe, durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Folgen von Sonderabreden zu regeln. Hier bestimmte nämlich Artikel 323, daß Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig sind, und daß die wichtigen Bestimmungen durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt werden. — Wird dieses Urteil und diese Auffassung allgemein, dann hängen die Tarifverträge in der Luft.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin D. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 25. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

* Der Müller Friedrich Schüle aus Mathensfelden bei Nagold sucht unter der Angabe, sein Mitgliedsbuch nach Karlsruhe geschickt zu haben, Unterstützungen zu erschwindeln. Vor dem Betreffenden wird gewarnt.

Gestorbene Mitglieder:

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)
Hamburg: Franz Dohrn, Hilfsarbeiter, 40 Jahre (60 Mk.); München: Josef Schlamann, Hilfsarbeiter, 25 Jahre (45 Mk.); Stendal: Eduard Heine, Brauer, 25 Jahre (45 Mk.); Potsdam: Fritz Heese, Fahrer, 45 Jahre (60 Mk.).
Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Seigl-München 15 Mk.; Wagner-Ansbach 25 Mk.

Eingänge der Hauptkasse vom 10. bis 16. Juni.

Kulmbach 150,—; Wilsnack 30,—; Mühlberg 10,—; Freiburg i. Br. 2,10; Tegernsee 2,40; Straubing 75,—; Mühlhausen i. Elz. 200,55; Erlangen 134,95; Essen 400,—; Rudolstadt 60,—; Loblung 100,—; Elmshorn 200,—; Gernrode 2,70; Neumünster 68,60; Rostock 200,—; Fürstentum 300,—; Viesefeld —,45; Bamberg 225,—; Mülheim 6,—; Eberling 13,—; Eijensch 200,—; Dessau 150,—; Sommerdorf 3,50; Birnbaum 50,—; Nordhausen 300,—; Gernrode 90,—; Steinach 50,—; Detroit 20,92; Weimar 100,—; Lüneburg 100,—; Gmünd 180,—; Hagen 250,—; Tilsit (Rechtsfuß zurück) 40,— Mk.

Materialverwand.

Bernburg 15 Mitgliedsbücher. Unna 1600 Marken a 50 Pf. Straubing 2000 Marken a 50 Pf. Kulmbach 30 Mitgliedsbücher. Hof 2400 Marken a 50 Pf. Tuttlingen 1000 Marken a 50 Pf. Guben 400 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf. Tübingen 20 Mitgliedsbücher. Wolfenbüttel 1200 Marken a 50 Pf. Hamburg 100 Mitgliedsbücher. Gernrode 600 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Flauen i. S. Lokalunterstützung wird bis auf weiteres nicht ausbezahlt.

Veranstaltungen.

Sonnabend, den 22. Juni.
Guzenhausen. 8 1/2 Uhr: Vereinslokal.
Reifen. 8 1/2 Uhr: im „Kronprinzen“.
St. Ludwig. 8 Uhr: „Stadt Basel“.
Sonntag, den 23. Juni.
Elberfeld-Barmen-Remscheid. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“ in Barmen.
Frankenthal. Sonntags 10 Uhr: „Walfisch“.
Fürth. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Referent: Sadert-Berlin.
Jlmenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.
Riefa: „Weißes Café“.
Wittenberg. 4 Uhr: „Restaurant Einigkeit“, Löffelstr. 1.
Sonnabend, den 29. Juni.
Ahtenburg. Vereinslokal „Wilmhoff“.
Magdeburg. 8 1/2 Uhr: bei Landgraf, Braunchirchstr. 3.
Wichtige Tagesordnung.
München: Vereinslokal.

Mit Bedauern nehme ich die gemachte Beleidigung gegen den Vorsitzenden der Zahlstelle Reutholdenslebens, Martin Goldfuß, zurück.
Konrad Bauer, Völkher.

Nachruf.
Am 15. Juni verchied unser treuer Kollege, der Bierfahrer **Andreas Merz** im Alter von 45 Jahren. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.
Die Kollegen der Brauerei **S. Reisdorf, Köln a. Rhein.**

Nachruf.
Am 15. Juni starb unser treues Mitglied, der Bierfahrer **Andreas Merz** am Magenkrebs im Alter von 45 Jahren. Ehre seinem Andenken.
Zahlstelle Köln-Mülheim.

Nachruf.
Nach langem Leiden verstarb unser Kollege **Hermann Wittner** im Alter von 55 Jahren. Ehre seinem Andenken.
Zahlstelle Hamburg.

Unserem Kollegen **Ulrich Braunhuber** nebst Frau **Barbara** geb. Schühls nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Zahlstelle **Geislingen.**

Dem Kollegen **Friedrich Sturm** nebst Frau **Anna Maria** geb. Caspers zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen des **Bürgerlichen Brauhauses, Bonn.**

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzschuhe und Stiefel — führe etwa 30 Sorten — sowie sämtliche Bedarfsartikel in Arbeitsachen, Wäsche, Krügen und Koffern. Viele Anerkennungs schreiben.
Preisliste gratis.
Joh. Dohm,
Kiel, Wischelsstraße 12,
Spezialgeschäft für Brauereiarb.

Brauerholzschuhe
neues Modell 1912.
Prima starkes, wasserdichtes Rindleder. Die besten und billigsten Holzschuhe erhalten sie nur in 1 a prima Ware a Paar 4 Mk. 6. Carl Meiners, Braunschweig, Köddenstraße 7.
Erstes größtes Spezialgeschäft **Dortmunds.**

Wasserdichte Holzschuhe
in Prima Rindleder.
Verlangen Sie gest. Preisliste.
Geschw. Berg, Dortmund, Westenhellweg 110.

Neu! Wasserdichte Holzschuhe! Neu!
Das Beste ist das Billigste.
Hch. Schäfer,
Hanau, Schirnstr. 5.
Alle Modelle 3,70 Mk. neue Modelle 4,— Mk. mit Leder besohlt 1,— Mk. mehr, sowie andere Modelle.
Katalog franko.

Konkurrenzlos wasserdichte Brauerschuhe.
Alle Modelle. 2 Paar portofrei.
Schaffstiefel 6,50 Mk. Gummizugstiefel 4,50 Mk. Heberall Vertreter gesucht.
Preisliste gratis.
Josef Urban, Verbandsmitglied, Cham, Bayr. Wald.
Neues Modell a Paar 3,50 und 4 Mk.

mit mein neuestes Modell 1912
ist gegen Nachahmung pat. amtlich geschützt.
ist der voll. Brauerschuh d. Gegenwart
ist den and. Modellen überlegen durch:
1) Das Hinterteil ist durch eine Leder-Verstärkung mit dem Vorderblatt fest verbunden, und dreifach genietet. Das Aufgehen der Nähte sowie das Eindringen von Wasser ist unmöglich. Patentamtl. gesch. d. D. R. G. M.
2) Die Stoskappe bedeckt d. Spitze der Holzsohle vollständig, sich Schutz geg. Springen d. Sohlen.

Modell 1912 Fax, wie Abb. per Paar 3,80 Mark. Mit Leder des. Eisen u. Nägel „ 4,80
Georg Herr, Holzschuhfabrik Feinkfurt a. M.
Geinhäusergasse 5
Von 2 Paar an 1/2 franko. Neue Preisliste gratis. Fersonschoner Paar 90 Pf.

Unserem Kollegen **Carl Draht** nebst Frau **Gemahlin** zur Silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Unna.

Unserem Kollegen **Paul Laake** nebst seiner Frau **Marie** nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Zahlstelle **Stettin.**

Unserem Kollegen **Andreas Nibberger** nebst Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen des Bayerischen Brauhauses, Pforzheim.

Andreas Wieser aus München, geb. 9. 8. 92, eingetr. 2. 9. 11 in Würzburg. Um dessen Adresse ersucht: **Hans Welkenberger, Landshut i. B., Neustadt 442.**

Georg Wendler, Brauer, wird von seinem Bruder gesucht. Mitteilungen erbitten an das Verbandsbureau in Dresden, Rixenbergstraße 6.

Eudwig Nadreiner, Brauer, geb. 17. Sept. 1890 in Ruhmühl (N.-Böhmen), f. 31. Märzfabrik Rheins u. Co. Duisburg, nachher Westdeutsche Malzfabrik, Düsseldorf. Um Angabe seiner Adresse ersucht **Jos. Marcour, Duisburg, Untenionstraße 35.**

Kleiderfabrik und Weberei E. Fritsche, Niederoderwitz i. Sa.

berf. franco zu konkurrenzl. Preisen die besten Werkstoffe, d. Welt. Gestreift sowie echt Diamantschwarz, Dreibrastlederhose 15 Mk., II 4,50 Mk., III 3,50 Mk., sowie Eisenfeste Samtmanchester-Köfen. Musterkatalog franco. Vertretung sehr lobnend.

Vergnügungsanzeigen.

Mainz-Wiesbaden.
Am 23. Juni findet eine Dampfpartie nach Koblenz statt, wozu die Kollegen der umliegenden Zahlstellen freundlichst eingeladen sind. Die Abfahrt erfolgt 6⁰⁰ vom Kaiserort Mainz, Fahrpreis Hin- und Rückfahrt pro Person 2,50 Mk., Kinder unter 14 Jahren 1,25 Mk., Kinder unter 5 Jahren frei. Der Dampfer faßt 700 Passagiere. Es werden aber nur 500 Karten ausgegeben, um die Fahrt so bequem wie möglich zu gestalten. Nähere Auskunft erteilt M. Gerner, Mainz, Emrich Josefstr. 11.

Das Beste ist das Billigste.
Hch. Schäfer,
Hanau, Schirnstr. 5.
Alle Modelle 3,70 Mk. neue Modelle 4,— Mk. mit Leder besohlt 1,— Mk. mehr, sowie andere Modelle.
Katalog franko.

Konkurrenzlos wasserdichte Brauerschuhe.
Alle Modelle. 2 Paar portofrei.
Schaffstiefel 6,50 Mk. Gummizugstiefel 4,50 Mk. Heberall Vertreter gesucht.
Preisliste gratis.
Josef Urban, Verbandsmitglied, Cham, Bayr. Wald.
Neues Modell a Paar 3,50 und 4 Mk.

mit mein neuestes Modell 1912
ist gegen Nachahmung pat. amtlich geschützt.
ist der voll. Brauerschuh d. Gegenwart
ist den and. Modellen überlegen durch:
1) Das Hinterteil ist durch eine Leder-Verstärkung mit dem Vorderblatt fest verbunden, und dreifach genietet. Das Aufgehen der Nähte sowie das Eindringen von Wasser ist unmöglich. Patentamtl. gesch. d. D. R. G. M.
2) Die Stoskappe bedeckt d. Spitze der Holzsohle vollständig, sich Schutz geg. Springen d. Sohlen.